

Das
Preussische Kirchenrecht
im Bereiche
der evangelischen Landeskirche.

Zum praktischen Gebrauch
für
Geistliche, Richter und Verwaltungsbeamte
aus der
Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

erläutert von

H. Crusen,
Konfessorial-Präsident.

... und richten geistliche Sachen geistlich.

1. Rommher 2. 12

Zweite Auflage.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.

Vorwort zur 1. Auflage.

Die hochbedeutsamen Umgestaltungen, welche die evangelische Landeskirche Preußens mit und seit dem Abschlusse der Kirchenverfassung auf den verschiedensten Gebieten ihres Rechtslebens erfahren, haben das Bedürfnis nach einer Bearbeitung erzeugt, welche den gegenwärtigen Rechtszustand der Landeskirche zur übersichtlichen Darstellung bringt.

Diesem Bedürfnisse zu entsprechen, ist die vorliegende Arbeit bestimmt.

Dieselbe umfaßt das formelle und materielle Recht der evangelischen Landeskirche im Geltungsbereiche der General-Synodal-Ordnung (also für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz), erläutert aus der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Ihr liegt zu Grunde die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung von 1873 nebst der General-Synodal-Ordnung von 1876, sowie die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835, und von dem zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts der 11. Titel (§§. 1—938).

Der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ist die „revidirte Instruction des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 25. Januar 1882“ beigelegt, während in dem Anhang zum Allgemeinen Landrechte u. A. die sog. Mai-Gesetzgebung (soweit sie die evangelische Kirche berührt), das Reichs-Zivilstandsgesetz, die neuen kirchlichen Pensionsgesetze und die kirchliche Disziplinar-Gesetzgebung nebst der Trauungs-Ordnung Aufnahme gefunden haben.

An den (wörtlich mitgetheilten) legalen Text der oben genannten Gesetzesbücher, welchen die auf die evangelische Kirchenverfassung Bezug habenden Staatsgesetze vorangeschickt sind, schließen sich in Form fortlaufender Anmerkungen die für den praktischen Gebrauch bestimmten Erläuterungen an.

In den Anmerkungen haben neben den Ausführungen des Verfassers die staatliche und kirchliche Gesetzgebung, desgleichen die Erlasse und Entscheidungen der Centralbehörden, vornehmlich des Evangelischen Ober-

Kirchenraths und des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten, sowie die Subilatur des vormaligen Preussischen Ober-Tribunals (bis zu dessen Auflösung), des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, des Ober-Verwaltungsgerichts und des Reichsgerichts bis auf die neueste Zeit Berücksichtigung gefunden.

Um den Gebrauch des Buches zu erleichtern, ist demselben ein vollständiges chronologisches Register und ein sehr ausführliches Sachregister beigegeben; aus gleichem Grunde finden sich in den Anmerkungen die Stichworte überall mit gesperrter Schrift gedruckt.

Von der Aufnahme der anderweitig mehrfach commentirten Militär-Kirchenordnung durfte im Interesse der Raumerparnis hier abgesehen werden.

Posen im Oktober 1882.

H. Crusen.

Vorwort zur 2. Auflage.

Die zweite Auflage hat den Zweck, den gegenwärtigen Rechtszustand der evangelischen Landeskirche zur übersichtlichen Darstellung zu bringen.

Deshalb ist sie bemüht gewesen, die sämmtlichen Aenderungen, welche auf dem kirchenrechtlichen Gebiete seit dem Erscheinen der ersten Auflage sich vollzogen haben, entsprechend zu berücksichtigen.

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 hat mit Rücksicht auf den im Jahre 1892 erschienenen Kommentar von Müller-Schuster hier ausgeschieden werden können.

Dadurch ist es möglich geworden, die Verwaltungs-Ordnung für die östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche aufzunehmen.

Im Uebrigen ist der Grundplan des Werkes unverändert geblieben.

Magdeburg im Januar 1894.

H. Crusen.

Kirchenraths und des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten, sowie die Subilatur des vormaligen Preussischen Ober-Tribunals (bis zu dessen Auflösung), des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, des Ober-Verwaltungsgerichts und des Reichsgerichts bis auf die neueste Zeit Berücksichtigung gefunden.

Um den Gebrauch des Buches zu erleichtern, ist demselben ein vollständiges chronologisches Register und ein sehr ausführliches Sachregister beigegeben; aus gleichem Grunde finden sich in den Anmerkungen die Stichworte überall mit gesperrter Schrift gedruckt.

Von der Aufnahme der anderweitig mehrfach commentirten Militär-Kirchenordnung durfte im Interesse der Raumerparnis hier abgesehen werden.

Posen im Oktober 1882.

H. Crusen.

Vorwort zur 2. Auflage.

Die zweite Auflage hat den Zweck, den gegenwärtigen Rechtszustand der evangelischen Landeskirche zur übersichtlichen Darstellung zu bringen.

Deshalb ist sie bemüht gewesen, die sämmtlichen Aenderungen, welche auf dem kirchenrechtlichen Gebiete seit dem Erscheinen der ersten Auflage sich vollzogen haben, entsprechend zu berücksichtigen.

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 hat mit Rücksicht auf den im Jahre 1892 erschienenen Kommentar von Müller-Schuster hier ausgeschieden werden können.

Dadurch ist es möglich geworden, die Verwaltungs-Ordnung für die östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche aufzunehmen.

Im Uebrigen ist der Grundplan des Werkes unverändert geblieben.

Magdeburg im Januar 1894.

H. Crusen.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 10. September 1873	1
Erster Abschnitt.	
Organe der Gemeinde.	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Gemeinde-Kirchenrath.	
A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths	5
B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths	12
C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths	16
III. Gemeindevertretung	36
IV. Bildung der Gemeinde-Organen	69
V. Schlußbestimmungen	81
Zweiter Abschnitt.	
Kreisynode	84
Dritter Abschnitt.	
Provinzialsynode	103
Vierter Abschnitt.	
Kosten	118
Fünfter Abschnitt.	
Uebergangsbestimmungen	120
II. Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 20. Januar 1876	121
I. Zusammenfassung	121
II. Wirkungskreis	123
Gesetzgebung	123
Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung	138
Anträge und Beschwerden	140
Wahrung der Einheit der Landeskirche	140
Verhältniß zu anderen Kirchengemeinschaften	140
Wahl des Präsidiums, des Synodalarbodes und Synodalraths	141
III. Versammlungen der Generalsynode	141
IV. Synodalarbode und Synodalarth	143

— VI —

	Seite
V. Roßen	146
VI. Schlußbestimmungen	146
III. Revidirte Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung. Vom 25. Januar 1882	148
IV. Allgemeines Landrecht; zweiter Theil, elfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften	165
Erster Abschnitt.	
Von Kirchengesellschaften überhaupt	169
Zweiter Abschnitt.	
Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften	185
Dritter Abschnitt.	
Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften	213
Vierter Abschnitt.	
Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften	230
Fünfter Abschnitt.	
Von Pfarochien	267
Sechster Abschnitt.	
Von dem Pfarrer und dessen Rechten	306
Siebenter Abschnitt.	
Von weltlichen Kirchenbedienten	367
Achter Abschnitt.	
Von Kirchenpatronen	374
Neunter Abschnitt.	
Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen	385
Zehnter Abschnitt.	
Von Pfarrgütern und Einkünften	485
Elfter Abschnitt.	
Von Zehnten und anderen Pfarrabgaben	517
V. Verwaltungs-Ordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen. Vom 17. Juni 1893	531
I. Allgemeines	533
II. Wahrung und Förderung des vorhandenen Vermögens	538
1. Im Allgemeinen	538
2. Akten	539
3. Lagerbücher	539
4. Gemeinschaftliche Verhältnisse der Kirche und anderer In- stitute	540
5. Aufbewahrung von Werthsachen und Geldern	540
6. Freigebige Zuwendungen an die Kirche	541
7. Aenderungen im Bestande oder in der Bestimmung des Vermögens	541

— VII —

	Seite
8. Grundstücke	542
a. Im Allgemeinen	542
b. Wabungen	542
9. Gebäude	543
a. Feuerversicherung	543
b. Bauliche Unterhaltung und Neubau	543
10. Erwerbung, Veräußerung und dingliche Belastung kirchlichen Eigentums	547
11. Begräbnißplätze	548
12. Kapitalien	549
a. Belegung im Allgemeinen	549
b. Zulässige Arten der Belegung	550
c. Mitwirkung von Aufsichtsinstanzen	551
d. Schulburlunden	552
e. Kündigung	552
f. Aufwendungen zur Wiederbelegung	553
13. Behandlung der Wertpapiere	553
a. Außer- und Inkurssetzung	553
b. Ausloosung und Kündigung	553
c. Aufbewahrung	554
14. Gehülhrentagen	555
15. Regelung der Kirchenfise	555
16. Realaffen	556
17. Stellenvermögen	557
III. Nutzung des Vermögens und Bezug anderer Einkünfte	558
1. Im Allgemeinen	558
2. Verpachtung (Vermietbung) von Grundstücken	559
a. Ausbietung; Mitwirkung anderer Instanzen	559
b. Pachtvertrag	559
c. Fälle, in welchen die Verpachtung unmöglich ist	560
d. Stellengrundstücke	560
3. Beschaffung der Mittel zu kirchlichen Bedürfnissen	561
a. Speziell Verpflichtete	561
b. Leistung der Gemeindeglieder, Anleihe, Fondsansammlung	561
c. Verteilungsfuß	562
d. Theilnahme mehrerer Kirchengemeinden	563
4. Umlagen insbesondere	563
a. Beschluß der Gemeindevertretung	563
b. Genehmigung der Aufsichtsbehörden	564
c. Heberolle	564
d. Erhebung der Umlage	565
e. Reklamationen	566
5. Kollekten	566
IV. Kassen- und Rechnungswesen	567
1. Im Allgemeinen	567
2. Kendant	567
a. Allgemeine Pflichten	567
b. Wahl	567

— VIII —

	Seite
c. Kaution	568
d. Uebergabe des Amtes	568
e. Kassenbestände	569
3. Etat	569
4. Kassensführung	571
a. Einnahmen und Ausgaben	571
b. Kassenbücher	572
c. Beläge	573
d. Abschlässe und Kassenrevisionen	573
5. Rechnungslegung	575
a. Im Allgemeinen	575
b. Baurechnungen	575
c. Reste, Vorschüsse, Depositen	575
6. Rechnungs-Revision und Entlastung (Decharge)	576
a. Durch die örtlich Bethelligten	576
b. Rechnungsprüfung durch die Kreissynode	577
c. Aufsicht des Konsistoriums	579
V. Zwangsburchführung und Vertheidigung kirchlicher Rechte	579
1. Verwaltungszwangsverfahren	579
2. Gerichtliche Zwangsvollstreckung	580
3. Prozeß	580
a. Vollmacht	580
b. Genehmigung	581
c. Gerichtskosten	581
VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen	582
Anlagen A bis G	583
Anhang	599
I. Gesetz, betr. die evangel. Kg. u. Syn.Drb. v. 10. September 1873. Rom 25. Mai 1874	599
II. Gesetz, betr. die evangel. Kirchenverfassung 2c. Rom 3. Juni 1876	600
III. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangel. Landeskirche 2c. Rom 9. September 1876	607
IV. Verordnung, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangel. Landeskirche auf den Ev.D.R.N. und die Konsistorien 2c. Rom 5. September 1877	608
V. Gesetz, betr. die Umgestaltung des 2c. Aemterkirchenfonds. Rom 16. März 1882	609
VI. Kirchengesetz, betr. Abänderungen der Kg. u. Syn.Drb. 2c. Rom 9. März 1891	611
VII. Staatsgesetz, betr. Abänderungen der Kg. u. Syn.Drb. 2c. Rom 7. April 1891	612
VIII. Staatsgesetz zur Ergänzung des Staatsgesetzes, betr. die evangel. Kirchenverfassung 2c. Rom 19. Mai 1891	612
IX. Regulativ für die vereinigten Kreissynoden Berlin. Rom 6./13. No- vember 1891	613

	Seite
X. Kirchengesetz, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen. Vom 18. Juli 1892.	617
XI. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Kirchenges. v. 18. Juli 1892 über die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz. Vom 8. März 1893	619
XII. Kirchengesetz, betr. die kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden. Vom 18. Juli 1892.	619
XIII. Verordnung wegen Ausführung des Kirchenges. v. 18. Juli 1892, betr. die kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden. Vom 8. März 1893	621
XIV. Staatsgesetz, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden zc. Vom 8. März 1893	621
XV. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung v. 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangel. Landeskirche zc. Vom 30. Januar 1893	622
XVI. Instruktion des Ev.D.R.R. für die Abhaltung der General-, Kirchen- und Schulvisitationen zc. Vom 15. Februar 1854	623
XVII. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.	628
XVIII. Gesetz über die kirchl. Disziplinargewalt zc. Vom 12. Mai 1873	632
XIX. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Strafs- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873	635
XX. Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.	635
XXI. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875	637
XXII. Kirchengesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 26. Januar 1880	648
XXIII. Staatsgesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 15. März 1880	654
XXIV. Kirchengesetz, betr. das Dienstalter der Geistlichen. Vom 17. April 1886	655
XXV. Erlaß des Ev.D.R.R., betr. das Kirchengesetz über das Dienstalter der Geistlichen. Vom 15. Mai 1886	656
XXVI. Kirchengesetz, betr. einige Abänderungen des Kirchenges. v. 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen. Vom 16. März 1892	657
XXVII. Instruktion zur Ausführung des vorgezeichneten Kirchengesetzes. Vom 29. November 1880	658
XXVIII. Kirchengesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Vom 15. Juli 1889	658
XXIX. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes. Vom 29. Juli 1889	663
XXX. Staatsgesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Vom 15. Juli 1889	663
XXXI. Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchenges. v. 15. Juli 1889, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Vom 30. März 1892	664

	Seite
XXXII. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Kirchenges. v. 30. März 1892, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Vom 30. März 1892	667
XXXIII. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Kirchenges. v. 26. Januar 1880, betr. das Ruhegehalt, in Rheinland und Westfalen. Vom 30. März 1892	667
XXXIV. Staatsgesetz zur Ergänzung der Gesetze v. 15. März 1880 und v. 15. Juli 1889. Vom 30. März 1892	668
XXXV. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes v. 30. März 1892. Vom 30. März 1892	668
XXXVI. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. das Ruhegehalt, in Rheinland und Westfalen. Vom 30. März 1892	669
XXXVII. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, in Rheinland und Westfalen. Vom 30. März 1892	669
XXXVIII. Anleitung zur Ausführung des Kirchenges. v. 16. März 1892, betr. Ruhegehalt der Geistlichen. Vom 7. April 1892	669
XXXIX. Anweisung zur Ausführung der Kirchengesetze, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Vom 7. April 1892	671
XL. Kirchengesetz, betr. die Trauungs-Ordnung. Vom 27. Juli 1880	672
XLI. Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchl. Pflichten in Bezug auf Euse, Konfirmation und Trauung. Vom 30. Juli 1880	675
XLII. Instruktion zu dem vorgebachten Kirchengesetz. Vom 23. August 1880	677
XLIII. Kirchengesetz, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Laufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote. Vom 28. Juli 1892	685
XLIV. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes. Vom 28. Juli 1892.	687
XLV. Staatsgesetz, betr. die Aufhebung von Stolgebühren. Vom 3. September 1892.	688
XLVI. Chronologisches Register	689
XLVII. Sachregister	705

Erklärung der Abkürzungen.

Absf. = Absatz.

Abth. = Abtheilung.

Altensf. = Altensfunde aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

A.L.R. = Allgemeines Landrecht.

Anm. = Anmerkung.

Annal. (v. Rämpf' Annalen) = R. A. v. Rämpf, Annalen der Preussischen inneren Staatsverwaltung.

Art. = Artikel.

Bb. = Band.

Beschl. = Beschluß.

B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.

Cirk.Verf. = Cirkular-Verfügung.

Civ.Proj.Orb. = Civil-Prozeß-Ordnung.

Entsch. = Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals.

Entsch. d. Ob.verw.ger. = Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

Ergänz. = Ergänzungen.

Erl. = Erkenntniß.

Erl. d. R.Ob.Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.

Erl. = Erlaß.

Ev.O.R.R. = Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Gen.Syn.Orb. = General-Synodal-Ordnung.

Ger.Verf.Ges. = Gerichts-Verfassung-Gesetz.

Ges. = Gesetz.

G.R.R. = Gemeinde-Kirchenrath.

G.S. = Gesetz-Sammlung.

J.R.Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.

Instr. = Instruktion.

Just.Verw. = Justiz-Verwaltung.

Kab.Orb. = Kabinetts-Ordnung.

Kg.D. = Kirchengemeinde-Ordnung.

Kirchl. G. u. B.Bl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.

Koch's Archiv = Koch, Schlesiſches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft.

K.R. = Kirchenrecht.

Min.Bl. d. i. V. = Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.

Min. d. g. A. = Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Pl.Beschl. = Plenar-Beschluß.

Präj. = Präjudikat.

Präj.SammL. = Präjudizien des Königl. Ober-Tribunals.

R. = Rescript.

Rabe. = Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze.

Rechtsf. = Rechtsfälle aus der Praxis des Rgl. Ober-Tribunals.

RegL. = Reglement.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.

S. = Seite.

Simon, Rechtspr. = Simon u. v. Strampff, Rechtsprüche der Preuss. Gerichtshöffe.

Strieth. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Königl. Ober-Tribunals.

Syn.Orb. = Synodal-Ordnung.

Th. = Theil.

Tit. = Titel.

Ulrich, Arch. = Ulrich, Sommer 2c, Neues Archiv für Preuss. Recht 2c.

Unterr.Verm. = Unterrichts-Verwaltung.

Verord. = Verordnung.

Vergl. = Vergleich.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung

für die

Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.¹⁾

Vom 10. September 1873. (G. S. S. 418.)

N.B. Unter der in den Anmerkungen zu der Kg. u. Syn.Orb. ohne weiteren Beisatz allegirten „Instruktion“ ist überall die (hinter der Gener.Syn.Orb. vollständig abgedruckte) revidirte Instruktion des Evang. Ober-Kirchen-Raths v. 25. Januar 1882, kirchl. G. u. B.Bl. 1882, S. 1. ff. zu verstehen.

¹⁾ Sanctionirt und als kirchliche Ordnung verkündigt durch die Allerh. Ordre v. 10. Sept. 1873, G. S. S. 417. „Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt.“

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2. In jeder Kirchengemeinde²⁾ wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den größeren Gemeinden³⁾ auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden)⁴⁾, so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamt-

²⁾ R. d. Ev.D.R.R. v. 6. Dec. 1873, Aktenstücke des Ev.D.R.R. Heft 22 S. 249: Jede Gemeinde, nachdem sie rechtlich als besondere Pfarodie konstituiert ist, muß für befähigt und verpflichtet erachtet werden, ihre Gemeinde-Körperschaften nach Vorschrift der Rg.D. v. 1873 zu bilden. Der Umstand, daß die Pfarrstelle wegen Mangels an einem hinreichenden Gehalt noch nicht definitiv besetzt ist, sondern durch einen Pfarrverweser verwaltet wird, bietet nach §. 3 Nr. 1 Rg.D. für die Einrichtung des Gemeinde-Kirchenraths kein Hinderniß.

³⁾ cfr. §. 27 Rg.D.

⁴⁾ R. d. Ev.D.R.R. v. 25. Juni 1874, Aktenst. Heft 22 S. 248, betreffend das Verhältniß der Bagant-Gemeinden: Auf Baganten-Gemeinden (mater resp. filia vagans), welche nur in einer vorübergehenden faktischen Verbindung mit einer anderen selbstständigen Pfarrgemeinde stehen, dergestalt, daß der Diaconus der letzteren als Pfarrer für dieselben fungirt, die aber im Uebrigen ihre volle kirchliche, korporative Selbstständigkeit, wenngleich kein organisiertes Pfarramt besitzen, können weder die Vorschriften des §. 2 Abs. 2 der Rg.D. über Gemeinden, die als vereinigte Mutter resp. Tochter-Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer verbunden sind, noch die Bestimmung Abs. 4 daselbst über zugeschlagnene Baganten- (Gast-) Gemeinden, die nach dem Sprachgebrauch des A.R.R. (§ 293 sequ. II. 11) niemals als selbstständige, kirchliche Korporationen aufzufassen sind, Anwendung finden. . . . Solche Bagant-Gemeinden sind zur Theilnahme an der Kreisynode nicht zuzulassen, da sie kein selbstständiges Pfarramt haben; sie werden sich begnügen müssen, in ihrer

parochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.⁵⁾

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämtlicher Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach erteilter Zustimmung der Kreissynode von dem Konsistorium angeordnet werden.⁶⁾

Die Theilnahme zugeschlagerter Vagantengemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmung zu regeln (§. 46).⁷⁾

inneren Gemeinde-Organisation den Vorschriften der Kgl. D. nachzukommen; hierbei aber werden sie lebiglich ihre eigenen Verhältnisse als maßgebend zu betrachten, mithin, wenn sie unter 500 Seelen zählen, eine Gemeinde-Vertretung nicht zu bilden haben.

⁵⁾ R. d. Ev. D. R. R. v. 16. Sept. 1874, Altenst. Heft 22 S. 263: Ueber die Frage, ob die Filial-Gemeinde-Kirchenräthe abgesondert zu versammeln oder besser zu den Gesamtsitzungen einzuladen sind, an deren Schluß die Sitzung des Filial-Gemeinde-Kirchenraths angefügt wird, ist eine allgemeine Regel nicht gegeben. Der Ev. D. R. R. bemerkt, daß er das Verfahren der letztgedachten Art auch für zulässig hält und daß dasselbe bei ausgedehnten Parochien beachtenswerthe Vortheile bietet, so daß dessen Benutzung, wenn auch nicht als regelmäßige Einrichtung, sich zu empfehlen scheint.

⁶⁾ cfr. §. 8 Abs. 3 Kgl. D.

cfr. auch Art. 9 Ges. v. 3. Juni 1876.

⁷⁾ cfr. Anm. 4.

R. d. Ev. D. R. R. v. 18. Dez. 1873, Altenst. Heft 22 S. 253, 254: Die Gastgemeinden anlangend, giebt die Kgl. D. die Vorschrift (§. 2 Schluß-alinea), daß deren Theilnahme am G. R. R. und der Gem. Vertretung durch statutarische Bestimmung geregelt werden soll. Hiermit wird angedeutet, daß das Gastverhältniß, wie es seiner allgemeinen Natur nach nicht ein Verhältniß gleichberechtigter und gleichbelasteter Gemeindemitgliedschaft in sich schließt, so auch für die durch die Kgl. D. behandelten Rechtsverhältnisse nicht an sich selbst der vollen Gemeindezugehörigkeit gleich gesetzt werden, sondern daß in jeder Gemeinde nach den konkreten Umständen die Art und das Maß der den Gastgemeindegliedern beizulegenden Theiligung an der Bildung der Gemeindekörper durch einen besonderen Akt, das Gemeinde-Statut, festgestellt werden soll. Hiernach sind bei der Einrichtung der Gemeindekörperschaften die Mitglieder der Gastgemeinden der Regel nach weder als aktiv, noch als passiv wahlberechtigt zuzulassen. Eine Ausnahme ist zu machen für diejenigen Gastgemeinden, deren Mitglieder nach dem Zuschlagsdekret die gleichen Lasten, wie die Mitglieder der Stammgemeinden tragen, oder bei denen sich der Charakter als *filia vagans* entwickelt hat, einer besonderen korporativ zusammengefaßten Rechtspersönlichkeit, die sich von anderen Filialen nur durch das Recht des Vagirens bei Erhebung des Pfarramts unterscheidet, mithin zunächst schon für sich selbst einen Filial-Gemeinde-Kirchenrath zu bilden hat.

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht:

- 1) aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
- 2) aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6), durch die Gemeinde gewählt werden (§§. 34 ff.).

§. 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrath als Mitglieder an.⁹⁾

Hilfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths Theil.⁹⁾

§. 5. Die Zahl¹⁰⁾ der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

⁹⁾ R. d. Ev.-D.R.R. v. 12. März 1874, Altenst. Heft 22 S. 249, 250: Die Rg.D. enthält über das Verhältniß des Geistlichen, sofern ein Pfarrer und ein substitutus cum spe succedendi auf einer Stelle vorhanden sind, weder in Rücksicht des G.R.R. noch der Kreisynode eine bestimmte Vorschrift. In §. 4 daselbst werden die beiden Fälle gegenübergestellt, daß mehrere Pfarrgeistliche in einer Gemeinde angestellt sind, und daß Hilfsprediger auf nicht fundirten Stellen fungiren. Zu den letzteren ist der substitutus cum spe succedendi nicht zu zählen; denn dieser hat bereits die Rechte des angestellten Pfarrers, nur unter einer abschließenden Bedingung für einen Theil derselben erworben. §§. 517, 520, A.R.R. II. 11. Ebenso wenig aber liegt der Fall vor, daß zwei Pfarrgeistliche angestellt sind, da nur eine Stelle, welche besetzt werden könnte, existirt.

Die Besonderheit des Verhältnisses ist eben die, daß für ein geistliches Amt auf eine gewisse vorübergehende Zeit sowohl die Wahrnehmung der Pflichten, als der Genuß der Einkünfte nach einem festgesetzten Verhältnisse unter 2 Personen vertheilt ist. Diese Beschaffenheit des Verhältnisses führt dahin, daß auch die Ausübung derjenigen Rechte, welche dem Träger des Pfarramts in Bezug auf die Gemeinde-Körperschaften und die Kreisynode zustehen, zwischen den gleichzeitigen Verwaltern derselben, sei es durch deren Einigung, sei es durch eine Anordnung der vorgesetzten Behörde, zu reguliren ist, wobei denn für denjenigen von ihnen, der nicht den Vorstoß im G.R.R. erhält, nur die Theilnahme an demselben mit beratender Stimme, da diese sogar dem einfachen Hilfsprediger zusteht, vorzubehalten bleibt.

¹⁰⁾ Dagegen sind ordinirte Hilfsprediger, deren Stellen dauernd fundirt sind, vollberechtigte Mitglieder des G.R.R.

¹¹⁾ Nr. 14 der Instruktion: Bei Feststellung der Zahl bedarf es der Rücksichtnahme auf das (R.G.D. §. 6) dem Patron begelegte Recht, ein Gemeindeglied zum Aeltesten zu ernennen, oder selbst als solcher in den G.R.G. einzutreten. Dieses

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden¹¹⁾ erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse¹²⁾ für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftighin nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreisynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesamtparochie angemessen zu vertheilen.¹³⁾

Mitglied des G.R.N. ist auf die zulässige Zahl der Aeltesten in Anrechnung zu bringen. Es muß daher überall bei der Wahl der Aeltesten durch die Gemeinde eine Stelle für die Berechtigung des Patrons offen gelassen werden.

¹¹⁾ Nr. 13 der Instruktion: Bezüglich der Zahl der Aeltesten ist im §. 5 Rg.D. Bestimmung getroffen. Aenderungen der ordnungsmäßig festgestellten Zahl erfolgen nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreisynode.

N. d. Ev.D.R.N. v. 10. Januar 1874, Aktenst. Heft 22 S. 250, 251: Die Rg.D. schreibt zwar vor, daß für Mutter- und Tochtergemeinden eine Vertheilung der Gesamtzahl der Aeltesten erfolgen soll, dagegen ordnet sie eine Vertheilung auf die innerhalb derselben Kirchengemeinde befindlichen bürgerlichen Kommunen nicht an, überläßt es vielmehr dem billigen Ermessen der Wähler, in dieser Beziehung das richtige Verhältniß zu beobachten. Wo die Umstände es erforderlich machen, für die einzelnen Kommunal-Gemeinden eine bestimmte Theilung an dem G.R.N. sicher zu stellen, wird dies gemäß §. 46 Rg.D. im Wege des Gemeindestatuts geschehen müssen.

¹²⁾ Die Instruktion d. Ev.D.R.N. v. 31. Okt. 1873 Nr. 15 besagte hierüber folgendes: In dieser Beziehung wird z. B. die Zahl der zu einer Parochie gehörigen Ortschaften, ihre größere oder geringere Entfernung von dem Wohnorte des Pfarrers, der Umstand, ob für den Patron eine Stelle offen zu halten, u. A. von Bedeutung sein.

¹³⁾ Die Instruktion d. Ev.D.R.N. vom 31. Okt. 1873 Nr. 15 machte hierzu darauf aufmerksam, daß bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden die Zahl der Aeltesten für die einzelnen (Mutter-, Schwester-, Tochter-) Gemeinden, im Anschluß an ihre Seelenzahl so zu vertheilen, daß die Gesamtziffer von zwölf nicht überstiegen wird.

N. d. Ev.D.R.N. v. 11. April 1874, Aktenst. Heft 22 S. 251, 252: Anlangend die Frage, wie es mit der Maximalziffer der Aeltesten in denjenigen Parochien zu halten sei, welche 5, 6 und mehr Mutterkirchen in sich begreifen, so bemerkt der Ev.D.R.N. im Einverständnisse mit dem Minister der geistl. Ang., daß die Bildung eines kollegialischen G.R.N. in keiner kirchlichen Gemeinde unterbleiben darf, mithin in Filialgemeinden wenigstens 2, in Muttergemeinden 4 Aelteste, einschließlich des vom Patron zu ernennenden Aeltesten, freit werden müssen. Wird dadurch für die ganze Parochie die Mitgliederzahl des Gesamtgem.R.N. über das in §. 5 Rg.D. gesetzte Maximum von 12 gesteigert, so ist dies eine Ueberschreitung, welche durch den ungewöhnlichen Umfang der Parochie unvermeidlich wird, und deren formelle Ordnung nachträglich auf dem Wege des §. 46 Rg.D. herbeigeführt werden kann. Uebrigens sind die einzelnen Kirchen jedesmal darauf zu prüfen, ob es nur

§. 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron¹⁴⁾ die Befugniß,¹⁵⁾ ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften¹⁶⁾ besitzt (§. 35), zum Ältesten zu ernennen.¹⁷⁾ Kirchenges. v.

Nebenkirchen ohne die Unterlage einer für sich bestehenden kirchlichen Gemeindevor-
poration oder Filialkirchen sind, was in der Höhe der Beiträge zu Pfarrhausbauten
und sonstigen Lasten der Gesamtparochie erkennbar werden wird; erst in Erman-
gelung der entgegenstehenden Kennzeichen sind die einzelnen Kirchen als Mutter-
kirchen für die Zahl der G.R.N.-Mitglieder in Ansatz zu bringen.

¹⁴⁾ R. d. Ev.D.R.N. v. 18. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 253: Die Mit-
wirkung des Patrons an der Bildung des G.R.N. beruht wesentlich auf
seiner vermögensrechtlichen Stellung zur Gemeinde. Es ist daher auch dem
katholischen Patron die Ernennung eines Gemeindegliedes zum Ältesten
unbedenklich einzuräumen.

Das R. d. Ev.D.R.N. v. 11. April 1874, Aktenst. Heft 22 S. 251, bemerkt im
Einverständnis mit dem Min. d. g. A. gleichfalls, daß die Rg.D. keinen Anhalt
bietet, dem katholischen Patron die Ernennung eines Ältesten gemäß
§. 6 dafelbst zu versagen.

Das R. d. Ev.D.R.N. v. 18. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 253, bestätigt, daß
die Rg.D. nicht dahin abweicht, den Inhabern eines Kollaturrechts die Theilnahme
am G.R.N. resp. die Mitwirkung bei der Bildung desselben, welche den Patronen
beigelegt ist, einzuräumen. Jedoch tritt der Ev.D.R.N. der Meinung bei, daß, wo
das Kollaturrecht durch eine auf Seiten des Kollators begründete kirchliche Baulast
ein wesentliches Element des Patronats in sich aufgenommen und zugleich den
Kollator in eine Lage versetzt hat, in der er an der Verwaltung des Kirchenvermögens
ein rechtlich anzuerkennendes persönliches Interesse nehmen muß, der Kollator in
Hinsicht des Rechtsverhältnisses zum G.R.N. dem Patron gleich zu
sehen ist.

¹⁵⁾ Vgl. Nr. 14 der Instruktion.

¹⁶⁾ R. d. Ev.D.R.N. v. 31. Mai 1892, Kirchl. G. u. B. Bl. 1892 S. 140: Der sog.
Patronatsälteste muß in die Wählerliste eingetragen sein. Der Ev.D.R.N. bemerkt
im Einverständnis mit dem Min. d. g. A. mittels R. v. 10. Januar 1874, Aktenst.
Heft 22 S. 254: Nach der Rg.D. hat der Patron die zweifache Berech-
tigung, entweder einen Ältesten in den G.R.N. zu ernennen, oder
selbst als Mitglied des letzteren einzutreten. Macht er von Ersterem
Gebrauch, so kann er nur eine Persönlichkeit auswählen, die alle Erfordernisse der
Wählbarkeit für den G.R.N. in sich vereinigt (§. 6, 35. daf.). Will er selbst als
Mitglied eintreten, so sind zwar im Allgemeinen auch für ihn die Requisite der
Wählbarkeit erforderlich; doch findet zu seinen Gunsten die Gleichsetzung
statt, daß sein aktives und passives Wahlrecht (§. 34 alin. 3, §. 35 a. a. D.)
nicht vom Wohnsitz in der Gemeinde bedingt ist. Wenn für denjenigen
Patron, welcher keine physische Person ist, nachgelassen worden, daß für ihn der
ein für allemal bestellte Patronatsvertreter als Mitglied in den G.R.N. eintreten
kann, so ist nach der Analogie der Verhältnisse die Folgerung zu ziehen, daß auch für
diesen das Domizil in der Gemeinde als Requisite der Wählbarkeit nicht gefordert
werden kann; es würde anderenfalls, was das Gesetz hinsichtlich der Patrone über-
haupt berücksichtigen will, die Befugniß zur Abordnung von Patronatsvertretern für
die Patrone, welche mehrere Patronate besitzen, aber nicht innerhalb der Patronats-

9. März 1891. R. G. u. B.-Bl. S. 13: „Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine Wiederernennung derselben

gemeinde ihr Domizil haben, sofern sie nicht physische Personen sind, vielfältig illusorisch werden.

Das R. v. 25. Sept. 1875, *Attenst.* Heft 22 S. 260 befaßt die Frage, ob ein vom Patronat ernannter Ältester in der Form des §. 39 der Rg.D. der Gemeinde bekannt zu machen ist; denn es ist auch für einen solchen der Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften vorgeschrieben, und ist ein anderes Verfahren, um den Besitz dieser Eigenschaften festzustellen, resp. darüber eine Entscheidung herbeizuführen, als das durch §§. 39, 40 das. vorgezeichnete, nicht vorhanden. Der Weg des Disziplinarverfahrens ist hierfür nicht geeignet, würde auch nicht ausreichen, weil unter den Requisiten der Wählbarkeit mehrere (z. B. Alter, Domizil) befindlich sind, deren Fehlen in keiner Weise eine Verschuldung in sich schließt. Vergl. Nr. 27 der Instruktion.

R. v. 7. März 1874, *Attenst.* Heft 22 S. 257: Einen Patronatsvertreter für den G.R.N. zu bestellen, sind nur juristische Personen ermächtigt. In anderen Fällen kann es sich nur um einen Patronatsältesten handeln, der vom Patron da, wo er nicht selbst in den G.R.N. eintreten kann oder will, in denselben ernannt werden soll (§. 6 Abs. 1).

Die Funktion des Ältesten dem Pfarrer beizulegen ist absolut unzulässig: nach den Grundprinzipien der Rg.D. (§. 3) wird der G.R.N. aus den beiden Bestandtheilen, dem Träger des geistl. Amtes und den Ältesten, welche die Gemeinde resp. der Patron bestellen, zusammengesetzt. Dieser Fundamentalsatz würde durchbrochen, und dem Pfarrer, ganz gegen die Absicht der Rg.D., eine Mehrheit von Stimmen beigelegt werden, wenn man in irgend einer Gestalt gestatten wollte, dem Pfarrer neben seinen aus dem Amte folgenden, eigenartigen Rechten die Funktionen des Ältesten beizulegen.

¹⁷⁾ Die Befugniß des Patrons, ein qualifizirtes Gemeindeglied zum (Patronats-) Ältesten zu ernennen, bez., falls er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, selbst in den G.R.N. einzutreten, ist im §. 6 nicht an die Bedingung geknüpft, daß er Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trage. Hiermit steht auch der §. 23 Rg.D. im Einklange. Die Theilnahme des Patrons an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Theilnahme am G.R.N. wird dort als eine dem Patron ganz allgemein verbleibende Befugniß bezeichnet, während ebenda sein Recht zur Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu gewissen Geschäften der Vermögensverwaltung nur in den Fällen anerkannt ist, wo er Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt. R. b. Gv.D.R.N. v. 12. März 1877, *kirchl. G. u. B.-Bl.* 1876/77 S. 115: Derjenige Älteste, dessen Ernennung vom Patron ausgeht, nimmt eine ebenso selbstständige Amtsstellung ein, als diejenigen, welche durch die Gemeindevahl berufen sind; es kann ihm daher auch das übertragene Amt nicht nach dem Gutbefinden des Verleiher, etwa wegen einer für wünschenswerth erachteten Personalveränderung abgenommen, sondern wider seinen Willen nur unter den Voraussetzungen und in den Formen, welche §. 44 der Rg.D. aufstellt, entzogen werden.

Das R. b. Gv.D.R.N. v. 18. Dez. 1873, *Attenst.* Heft 22 S. 253, hält es für rechtlich zulässig, daß ein Patron, der den Requisiten der Wählbarkeit

Person ist zulässig. Für die bisher erfolgten Ernennungen beginnt der Lauf der sechsjährigen Periode mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seine verbindliche Kraft erhalten hat.“

Kirchengef. v. 9. März 1891. R. G. u. B. VI. S. 14: „Macht der Patron von seiner Befugniß keinen Gebrauch und besißt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten.“¹⁰⁾ Das gleiche Recht hat unter der Bedingung, durch die Wahl der Gemeinde zum Ältesten berufen wird, auch wenn er seinerseits kraft patronatischen Rechts einen Ältesten in den G.R.R. ernannt hat.

¹⁰⁾ Vergl. Anm. 16.

R. b. Gv.D.R.R. v. 26. Febr. 1874, Allenst. Heft 22 S. 256: Die Rg.D. §. 6 legt dem Patron die Befugniß bei, nach seinem Ermessen einen Ältesten in den G.R.R. zu ernennen, oder selbst in den letzteren einzutreten, und stellt in diesem Falle nur die Bedingung, daß der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besißt. Die letzteren sind in §. 35 daselbst, abgesehen von den kirchlichen Qualitäten, nur durch Zurückverweisung auf die für das aktive Wahlrecht aufgestellten Requisite definiert, indem für wahlfähig alle Diejenigen erklärt werden, welche wahlberechtigt sind. Da nun für den Patron in §. 34 Abs. 3 unter den allgemeinen Requisiten der Wahlberechtigung ausdrücklich nachgelassen ist, daß für ihn der Wohnsitz in der Gemeinde nicht erfordert wird, so hat es kein Bedenken, diese Modifikationen auch in Betreff der Anforderungen der Wählbarkeit zuzulassen, mithin den Eintritt des Patrons in den G.R.R. auch alsdann für zulässig zu erachten, wenn er bei sonst vorhandenen Eigenschaften der Wählbarkeit nicht innerhalb der Gemeinde wohnt. Es wird ohnehin thatsächlich vorausgesetzt werden dürfen, daß nur solche auswärtige Patrone, die an den Geschäften des G.R.R. Theil zu nehmen in der Lage sind, sich für den Eintritt erklären, da sie anderenfalls, indem ein vom Patron ernannter Ältester nicht vorhanden ist, auf jede Mitwirkung im G.R.R. verzichtet würden.

Hiernach kann der Auffassung nicht zugestimmt werden, wonach ein Patron, der über mehrere Gemeinden das Patronat besißt, nur in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, in den G.R.R. einzutreten befugt sei.

Das R. b. Gv.D.R.R. v. 24. Juli 1874, Allenst. Heft 22 S. 287, führt im Einverständnisse mit dem Min. d. g. A. Folgendes aus: Die Befugniß des Patrons zum Eintritt in den G.R.R. beruht, im Gegensatz zu dem Rechte der gewählten Ältesten, welches sich auf einen einzelnen Wahlakt stützt, auf einem dauernden Zustande, der Verbindung des Patrons mit der Gemeinde durch das Patronat. Wie die Ausübung dieser Befugniß überhaupt ohne eine zeitliche Begrenzung jederzeit, so lange das Patronatsverhältniß fortbesteht, zulässig, und, um diese Ausübung jederzeit zu ermöglichen, innerhalb der zulässigen Maximalziffer der Ältesten stets eine Stelle für den Patron offen zu halten ist, so kann auch ihre Geltendmachung gegenüber etwaigen Einsprüchen resp. ablehnenden Beschlüssen des G.R.R. in keiner Weise an die 14 tägige Frist des §. 40 alin. 2 Rg.D. gebunden werden. Vielmehr ist der Patron auch zur Verfolgung seines Anspruchs in der höheren Instanz jederzeit befugt, und würde er die entgegengesetzte Annahme auf leichteste Weise durch Wiederholung seines Antrages bei dem G.R.R. und demnächstigen Rekurs an den Kreissynodalvorstand unwirksam machen können.

gleichen Voraussetzung der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.¹⁹⁾

Nach dem R. des Ev.-D.R.R. v. 16. Okt. 1883, Kirchl. G. u. B. Bl. 1883 S. 133 ist es zwar Recht und Pflicht des G.R.R., für den Fall, daß der Patron in den G.R.R. eintreten zu wollen erklärt, zu prüfen und event. festzustellen, ob die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit bei dem Patron vorhanden sind. Aber die in den §§. 39, 40 der Rg.-D. gegebenen Vorschriften finden auf ihn keine Anwendung.

Daß im Einverständnisse mit dem Min. d. g. A. erlassene R. des Ev.-D.R.R. v. 26. Jan. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 252, erklärt die Vereinigung der Ämter als Ältester und als Mitglied der kirchlichen Gemeindevertretung in einer Person für unzulässig. Gleichzeitig wird bemerkt, daß über die Frage, ob ein nach §. 6 Abs. 2 Rg.-D. in den G.R.R. eintretender Patron gleich den gewählten Mitgliedern das Gelübde als Ältester ableisten und sich der feierlichen Einführung unterziehen müsse, die Rg.-D. keine ausdrückliche Vorschrift enthält, daher nicht anzunehmen ist, daß zur Theilnahme an diesen Akten ein Patron, der sich derselben weigert, genöthigt werden kann. Vergl. Nr. 29 der Instruktion.

R. b. Ev.-D.R.R. v. 24. Sept. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 259: Keineswegs kann ein Patron in den G.R.R. als Ältester selbst eintreten, und gleichzeitig für den Fall seiner Abwesenheit einen Vertreter in denselben schicken. Die Bestimmung des §. 34 Rg.-D. hat hierauf keinen Einfluß, da sie nur auf die Bedingungen sich bezieht, unter welchen der Patron an dem allgemeinen Gemeindevahlrecht Theil nimmt.

Ein Patron, der in Konkurs verfallen ist, kann selbst in den G.R.R. nicht eintreten. §. 6 alin. 2, §. 34 alin. 4 Nr. 2, §. 35 Rg.-D. Dagegen wird ihm das Recht, einen Patronatsältesten in den G.R.R. zu entsenden, nicht bestritten werden können. §. 6 alin. 1 a. a. D.

¹⁹⁾ cfr. R. v. 7. März 1874 in Anm. 16 u. R. v. 10. Januar 1874 in ders. Anm. R. des Ev.-D.R.R. v. 27. Mai 1880, Kirchl. G. u. B. Bl. 1880 S. 66: Die Ansicht, daß ein Patronatsvertreter Gemeindeglied sein und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen müsse, ist unrichtig. Die Befugniß zur Ernennung eines Patronatsvertreters beruht nicht auf der Rg.-D., sondern auf allgemeinen Landesgesetzen, und ist lediglich unter dem Gesichtspunkte des Vollmachtsauftrages zu betrachten.

In Betreff der nach §. 34 Abs. 3 für den Patron statuirten Erleichterung bezüglich des Wohnsitzes am Ort der Gemeinde steht der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist, dem Patron selbst vollständig gleich. Hieraus folgt, daß derselbe nicht Mitglied der Gemeinde zu sein braucht und demgemäß seine Anmeldung und Eintragung in die nur für Gemeindeglieder bestimmte Wählerliste (§. 18 Rg.-D.) nicht Erforderniß ist. Hieraus folgt weiter, daß ein solcher Patronatsvertreter lediglich auf Grund ausgesprochener Willenserklärung in den G.R.R. eintritt, ohne daß er zur vorgängigen Ablegung des Ältestengelübdes und zur Theilnahme an der feierlichen Einführung genöthigt werden kann. Endlich ergibt sich aus dem nach §. 6 dem Patron zustehenden alternativen Recht, daß derselbe jederzeit selbst ein wählbares Gemeindeglied zum Ältesten ernennen kann. Der etwa seinerseits in den G.R.R. eingetretene Patronatsvertreter scheidet in einem solchen Falle, unbeschadet seiner innehabenden Vollmacht zur Ver-

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.²⁰⁾

tretung des Patronats in dessen rechtlichen Befugnissen, aus dem Kollegium des G.R.R. aus. Vergl. Nr. 29 der Instruktion.

Das R. d. Gv.D.R.R. v. 15. April 1874, Altenst. Heft 22 S. 261, beñht die Bestimmung der Verfügung v. 4. Febr. 1874, wonach der in den G.R.R. eintretende Patron zur Theilnahme an der feierlichen Einführung der Keltefen und zur Ablegung des Gelübdes nach §. 7 Rg.D. nicht genötigt werden kann, im Einverständnisse mit dem Min. d. g. A., auch auf die ein für allemal bestellten Vertreter desjenigen Patrons, der keine physische Person ist, aus, da diese Vertreter in §. 6 Rg.D. nicht mit den vom Patron ernannten Keltefen, sondern mit dem Patron selbst in gleiche Rechtslage gesetzt werden. Vergl. R. v. 26. Jan. 1874 in Anm. 18, auch Nr. 29 der Instruktion.

R. d. Gv.D.R.R. v. 9. März 1874, Altenst. Heft 22 S. 257: In dem R. v. 26. Febr. 1874 (cfr. Anm. 18) ist anerkannt, daß ein Patron, der nicht inner- halb der Gemeinde wohnt, gleichwohl in den G.R.R. einzutreten berechtigt ist, indem angenommen wird, daß die im §. 34 Rg.D. getroffene Ausnahmefestimmung, wonach das Wahlrecht des Patrons nicht durch den Wohnsitz in der Gemeinde bedingt wird, nach §. 35 daselbst auch auf die Wählbarkeit desselben bezogen werden muß. Dasselbe gilt für den ein für allemal bestellten Vertreter eines Patrons, der keine physische Person ist (§. 6 Abs. 2 das.). Dagegen ist für Keltefe, die ein Patron ernennt, in allen Fällen die Gemeindegemeinschaft, mithin der Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich (§. 6 das. Eingang).

R. d. Gv.D.R.R. v. 1. Mai 1874, Altenst. Heft 22 S. 258: Die Rg.D. §. 6 räumt dem Patron die alternative Befugnis ein, selbst in den G.R.R. einzutreten oder einen Keltefen zu ernennen, und beñht dies für diejenigen Patrone, welche nicht physische Personen sind, dahin aus, daß auch der ein für allemal bestellte Vertreter des Patrons, wenn er die Qualitäten des Keltefen hat, in den G.R.R. eintreten kann. In der Verfügung v. 9. März 1874 (cfr. vorher) ist ausgesprochen, daß der Nachlaß an den Keltefen-Qualifikationen in Bezug auf den Wohnsitz in der Gemeinde, welcher dem Patron zu gute kommt, auch auf den ein für allemal bestellten Patronatsvertreter einer patronalberechtigten Korporation anzuwenden ist; dagegen ist nichts davon gesagt, und entbehrt es jeder Unterlage in der Rg.D., daß eine Patronatskorporation berechtigt sei, auch Patronatsvertreter, die nicht ein für allemal bestellt sind, in den G.R.R. einzutreten zu lassen.

²⁰⁾ Das R. d. Gv.D.R.R. v. 4. Febr. 1874, Altenst. Heft 22 S. 255, bezeichnet im Einverst. mit d. Min. d. g. A. die Ansicht als dem Gesetze entsprechend, daß die Einigung, welche nach §. 6 mehrere Kompatrone über die Ausübung der daselbst bezeichneten patronatischen Rechte unter sich zu treffen haben, durch Beschlüsse einer Majorität der Kompatrone nicht dargestellt werden kann, vielmehr der festgehaltene Widerspruch auch nur eines Kompatrons genügt, um die Einigung als nicht zu Stande gekommen nachzuweisen, und damit die patronatischen Befugnisse überhaupt zum einstweiligen Ruhen zu bringen.

§. 7. Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.²¹⁾

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts²²⁾ oder dauernder Verhinderung des

R. d. Ev.D.R.N. v. 28. Dez. 1882, kirchl. G. u. B.BL 1883 S. 1: Wenn ein Kompatron auf Grund einer mit dem Vorbesitzer seines Kompatronats erzielten Einigung seiner Zeit in den G.R.N. eingetreten ist, während mit dem jetzigen Kompatron eine solche Einigung nicht stattgefunden hat, so ist der letztere, da es sich hierbei um eine der Person des Patronats zustehende Befugniß handelt, an die zustimmende Erklärung seines Vorbesitzers nicht gebunden, und daher berechtigt, sich anderweitig über die Ausübung der in Rede stehenden Befugniß zu erklären. Wenn diese Erklärung dahin ausgefallen ist, daß der gegenwärtige Kompatron gegen das Verbleiben des anderen Kompatronats im G.R.N. Widerspruch erhebt, so fehlt es an der gesetzlich erforderlichen Einigung und es muß bis zum Zustandekommen einer solchen die fragliche Befugniß als ruhend angesehen werden.

²¹⁾ Ueber das Verfahren bei der Verpflichtung und Einführung der Aeltesten und Gemeindevertreter vergl. Nr. 28 der Instruktion. Wenn, gleich nach dem R. v. 15. April 1874 (Anm. 19 oben) weber der in den G.R.N. selbst eintretende Patron, noch der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patronats, der keine physische Person ist, zur Theilnahme an der feierlichen Einführung der Aeltesten und zur Ablegung des Gelübdes genöthigt werden kann, so läßt sich Gleiches doch nicht von dem von dem Patron ernannten (Patronats-)Aeltesten behaupten. Dieser fällt vielmehr ganz unter die Bestimmung des §. 7 Rg.D. Vergl. Nr. 29 der Instruktion.

Nach d. Reßskript des Ev.D.R.N. v. 25. Jan. 1877, kirchl. G. u. B.BL 1876/77 S. 57, bedarf es für Aelteste, welche bei vorgeschriebenen Erneuerungswahlen wiedergewählt werden, zum Antritt ihrer neu beginnenden Amtsführung zwar gemäß §. 7 Rg.D. der feierlichen Einführung vor der Gemeinde im Hauptgottesdienste, dagegen nicht der Wiederholung des schon früher geleisteten Gelübnisses. Die Wiedergewählten haben sich vielmehr nur mittelst Handschlags auch für ihre neue Amtszeit durch das frühere Gelübde als verpflichtet zu erklären. Vergl. Nr. 28 alin. 2 der Instruktion.

²²⁾ In diesem Sinne erledigt ist ein Pfarramt nicht, mit dessen genereller Verwaltung das Konsistorium in Ausübung der ihm nach dem Reßfort-Regl. v. 1. Okt.

Pfarrers geht das Recht des Vorsizes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeindekirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz^{22a)} ein Aeltester, welcher vom Gemeindekirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2 Absatz 3 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9. Der Gemeindekirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

1847 Nr. I. 17 (M.B.L. d. i. B. S. 278) zustehenden Funktion einen Pfarrverweser beauftragt hat.

^{22a)} R. d. Ev.-D.R.R. v. 26. Juni 1874 Altenst. Heft 22 S. 261: Die vom G.R.R. aus seiner Mitte nach den regelmäßigen Erneuerungswahlen (Ag.-D. §. 43) auf 3 Jahre zu bewirkende Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit Rücksicht auf die Fälle eines außerordentlichen Bedürfnisses auch in solchen Gemeinden nicht zu unterlassen, in denen mehrere Pfarrgeistliche fest angestellt sind, obwohl hier die Führung des stellvertretenden Vorsizes auf den dazu gewählten Aeltesten erst dann übergeht, wenn die durch §. 8 alin. 2 Ag.-D. zunächst berufenen geistlichen Mitglieder des G.R.R. verhindert sein sollten.

R. d. Ev.-D.R.R. v. 20. Sept. 1875, Altenst. Heft 22 S. 262: Auch für den G.R.R. einer Filialgemeinde, ungeachtet derselbe neben dem vorsitzenden Pfarrer z. B. nur zwei Aelteste in sich schließt, muß die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Denn die Obliegenheiten des Vorsitzenden sind nicht auf die Sitzungen allein beschränkt. Ihm liegt es ob, in eiligen Dingen das erste Einschreiten auszuüben, Geschäfte zur Erledigung vorzubereiten, gefaßte Beschlüsse auszuführen, für die Kirchenkasse Zahlungsanweisungen auszustellen, §. 24 lit. a Ag.-D., und überhaupt die kirchliche Vermögensverwaltung zu überwachen, auch bei eintretender längerer Befähigungsfähigkeit des Kollegii die erforderlichen Schritte zu thun, um den gesetzlichen Minimalbestand des G.R.R. wiederherzustellen.

Nach d. R. d. Ev.-D.R.R. v. 25. Jan. 1877, Kirchl. G. u. B.L. 1876/77 S. 116, 117, unterliegt die Berechtigung der Geistlichen zur Theilnahme an der Wahl eines Aeltesten zum Stellvertreter des Pfarrers keinem Bedenken, da es sich hierbei nicht um Ausübung von Wahlrechten als Gemeindeglied handelt.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Ältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.²³⁾

§. 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

Kirch. ges. v. 9. März 1891. R.G. u. B.M. S. 14: „Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.“²⁴⁾

²³⁾ cfr. Anm. 5. Der G.R.N. hat die Eigenschaft einer öffentlichen Versammlung. cfr. Nr. 33 der Instruktion und §. 5 der Verwaltungs-Ordnung.

Der G.R.N. ist nur unter dem Vorsitz des durch §. 8 Rg.O. bestimmten Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, des Stellvertretenden Vorsitzenden als gesetzlich versammelt anzusehen, und kann nur in solcher Versammlung gültige Beschlüsse fassen. Vergl. Nr. 32 der Instruktion. Besonders Gewicht ist hierbei, sofern nicht ein für allemal ein bestimmter Tag für die ordentlichen Sitzungen festgesetzt ist, auf die Berufung des G.R.N. zu legen. Diese hat der Vorsitzende in der Weise bewirken zu lassen, daß die Einladung jedem Ältesten rechtzeitig vor dem Termine unter Mittheilung der Tagesordnung zugeht, und daß der Vorsitzende demnächst die Konvokationsurkunden (Vorladungskurnde, Postkarten mit bejaßter Rückantwort, Insinuationsdokumente) nach gehörig beschleunigter Insinuation zum event. weiteren Gebrauche zurückerhält. In denjenigen Fällen, wo nicht sämtliche Mitglieder des G.R.N. in der Sitzung vollständig erschienen sind, kann die Legalität des in derselben gefaßten Beschlusses nur auf Grund des Protokolls in Verbindung mit den Konvokationsurkunden gehörig geprüft werden. Für die Berufung der kirchlichen Gemeinde-Organe ist von der Anwendung des Ges. v. 23. Jan. 1846 G.G. S. 23, welches nur Vorschriften über die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde enthält, Abstand zu nehmen. Die Länge des Zwischenraumes zwischen Empfang der Vorladung und dem Tage der Versammlung wird sich nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Beratungsgegenstände zu richten haben. Eine allgemeine Vorschrift über die Bemessung dieses Spatiums existirt nicht.

²⁴⁾ Diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten, sowie etwa unbeschriebene Wahlzettel (z. B. bei Ergänzungswahlen gemäß §. 43 alin. 4 Rg.O.) bleiben bei Feststellung der Majorität außer Berechnung. Hieraus folgt, daß bei der Abstimmung durch Stimmzettel die Feststellung der absoluten Majorität erst nach Eröffnung der Stimmzettel geschehen kann. Vergl. R. des G.O.N.R. v. 8. Juli 1885 Kirchl. G. u. B.M. S. 40. Ueber die Frage, wie zu verfahren, wenn auf die Einladung des Vorsitzenden die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder des G.R.N. nicht er-

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des Gemeinde-Kirchenraths anwesend ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmberechtigten festgestellt. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich theilgenommen haben, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Ist eine zur Beschlußfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung auf Veranlassung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern.“

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.²⁵⁾

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22 nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.²⁶⁾

schienen, fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift. Bei der größeren Versammlung der aus G.R.R. und Gemeindevertretung bestehenden Gemeindevorstandung ist für diesen Fall die Vorschrift des §. 30 alin. 2 Rg.D. gegeben.

²⁵⁾ Vergl. §. 5 der Verwaltungs-Ordnung, sowie Nr. 32 u. 39 der Instruktion.

²⁶⁾ Unter Beidrückung des Kirchensiegels, welches bei jeder Beglaubigung, bez. Ausfertigung anzuwenden ist. Vergl. §. 22 alin. 2 Rg.D.

R. d. G.D.R.R. v. 5. Febr. 1875, Altenst. Heft 22 S. 263: Nach §. 11 Rg.D. ist die Unterschrift des Vorsitzenden — also in der Regel des Pfarrers, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung, des durch §. 8 bestimmten Stellvertreters — unumgängliches Erforderniß, um Vorstellungen, Ausfertigungen mit der Firma „Gem. Kirch. Rath“ als auf Beschlüssen des G.R.R. beruhend zu konstatiren. Von dem Vorsitzenden nicht unterzeichnete Vorstellungen der G.R.R. können als von den letzteren ausgegangen nicht betrachtet und behandelt werden. Ist der Vorsitzende mit dem Inhalte des Beschlusses nicht einverstanden, so berechtigt ihn dies nicht, der Ausfertigung seine Unterschrift zu versagen, sondern nur zur einfachen Erwähnung oder motivirten Darlegung seines Dissenses in der an die vorgedachten kirchlichen Organe gerichteten Vorstellung. Vergl. auch R. d. G.D.R.R. v. 15. Sept. 1879, Kirchl. G. u. B. 1879 S. 235.

Beschl. des Kammerger. v. 13. Febr. 1882, Entsch. Bd. 3 S. 148:

1. Die Eintragung aus einer Urkunde des G.R.R. darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil dieselbe von dem bei der bewilligten Eintragung persönlich theilgenommenen Vorsitzenden des Kollegiums mit vollzogen ist.
2. Es ist aber auch eine persönliche Theilnahme des Vorsitzenden nicht daraus zu entnehmen, daß derselbe zugleich zeitiger Inhaber des Pfarramtes der Mutterkirche ist, und in der von ihm mit vollzogenen Urkunde der G.R.R.

§. 12. In Gemeinde-Kirchenrätthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichlichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.²¹⁾

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13. Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Veruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindeglieder zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob:

1. christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.^{22a)} Kirchenges. v. 9. März 1891, R.G. u. B.Bl. S. 14:

der Filialkirche die Eintragung eines Nießbrauchsrechts für den Pfarrer der Mutterkirche bewilligt hat.

²¹⁾ cfr. Nr. 31 der Instruktion. R. d. Ev.D.R.R. v. 4. Dez. 1877, kirchl. G. u. B.Bl. 1878 S. 3: Bei der Einrichtung von Deputationen oder Kommissionen der Gem.Kirch.Räthe (§. 12 Rg.D.) und bei der Ernennung eines Ältesten zum Kirchlassenrendanten (§. 24) sind mehrfach die Wahlen auf die vom Patronat ernannten Ältesten oder auf Patronatsvertreter gelenkt worden, deren Amtsdauer nicht mit der allgemeinen 6jährigen Periode der von den Gemeindegliedern gewählten Ältesten (§. 43 das.) abschließt. Es ist nun zwar der Grundsatz festzuhalten, daß der G.R.R. nicht über die Amtsdauer seiner jeweiligen Mitglieder hinaus an einzelne derselben: Kommissionen erteilen oder das Amt des Kirchenrechners übertragen kann. Damit jedoch Zweifel vermieden werden, haben die G.R.R. bei allen Wahlen und Ertheilung von Kommissionen stets vor der Vollziehung des Beschlusses die Zeitdauer festzustellen, auf welche hinaus der Beschluß sich erstrecken soll. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (§. 8 Abs. 1 Rg.D.) ist die 3jährige Funktionsperiode bereits gesetzlich vorgeschrieben: es wird sich für andere Kommissionen u. empfehlen, wenn nicht besondere Gründe für die 6jährige Periode sprechen, dieselbe Frist von 3 Jahren innezuhalten.

^{22a)} R. d. Min. des Innern v. 24. Juli 1851, Altenst. Heft 3 S. 54, betr. das polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinat:

Danach ist das nicht eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, von den Polizeibehörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerh. Verordn. v. 4. Okt. 1810 und des §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, nöthigenfalls durch die gesetzl. Zwangsmittel, dagegen polizeilich einzuschreiten. Vergl. auch R. des Min. d. Innern v. 5. Nov. 1852. Altenst. d. Ev.D.R.R. Heft 6 S. 67 und R. des Ev.D.R.R. v. 17. März 1854 a. a. D. Heft 7 S. 27.

„Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrath unabhängig. Fällt er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeinde-Kirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Refurs an die Kreissynode bezw. deren Vorstand (§. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode bezw. des Kreissynodal-Vorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.“

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schooße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.²⁸⁾

²⁸⁾ vergl. hierzu das Gef. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (im Anhange zum A.L.R.), vergl. d. R. des Co.D.R.R. v. 30. Juni 1873, Altenst. Heft 21 S. 99 ff. über die Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze v. 11., 12., 13., 14. Mai 1873 von Seiten der kirchlichen Verwaltung. Vergl. Kirchengesetz, betr. die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880 (im Anhange zum A.L.R.), vergl. Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, v. 30. Juli 1880 §. 12 u. die Instruktion zu dem Kirchenges. v. 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten 2c. (im Anhange zum A.L.R.), vergl. auch Anm. 79 zu §. 188 L.R. II, 11 und Nr. 33 der Instruktion.

R. d. Co.D.R.R. v. 17. Okt. 1874, Altenst. Heft 21 Bd. 6 Heft 5 S. 13: Die Anwendung des jungfräulichen Ehrenprädicats bei der kirchlichen Trauung ist durch die Verordnung (des Co.D.R.R.) v. 21. Sept. 1874 nicht geboten, weil dies nach Verlegung der Trauung hinter den rechtlichen Beginn der Ehe nicht angänglich war. Ebensowenig jedoch ist dieselbe untersagt. Wenn daher die Interessenten die Anwendung des jungfräulichen Prädicats für den Trauungsakt begehren, und nicht etwa die Gemeinsamkeit des ehelichen Hausstandes schon begonnen hat, so wird der die Trauung vollziehende Geistliche unverhindert sein, dem an ihn gestellten Verlangen zu willfahren. Vergl. die Anm. zu der Anlage A des Kirchenges., betr. die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880, in dem Anhange zum A.L.R., vergl. §. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7, §. 21, §. 53 Nr. 3 d. Ag. u. Synod.-Ord. v. 10. Sept. 1873.

§. 15. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.^{28a)}

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.²⁹⁾

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.³⁰⁾

§. 16. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.³¹⁾

^{28a)} Auch ist dazu die aufsichtliche Genehmigung des Konsistoriums erforderlich. Vergl. Kirchl. G. u. B.Bl. 1893 S. 19.

²⁹⁾ vergl. §. 7 Nr. 3 der General-Synod.Drb.

³⁰⁾ cfr. Art. 2 Nr. 1 des Gef. v. 25. Mai 1874. Nach einer Verf. des Ev.D.R.R. v. 3. Jan. 1878, Kirchl. G. u. B.Bl. 1878 S. 138 ist die von einem G.R.R. nachgesuchte Genehmigung zur Aufhängung des von den Gemeindegliedern gestifteten Delbildes ihres verstorbenen Seelsorgers „in unmittelbarer Nähe des Altars“ nicht ertheilt, dagegen genehmigt worden, daß das Bild an einer anderen geeigneten Stelle innerhalb der Kirche seinen Platz finde.

³¹⁾ cfr. Art. 2 Nr. 2 Gef. v. 25. Mai 1874. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850:

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Gesetz v. 11. März 1872 G.G. S. 183, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850.

Vergl. die Reskripte des Min. d. g. A. v. 13. März u. 16. April 1872 u. des Ev.-D.R.R. v. 19. April u. 16. Dez. 1872, Altenst. Heft 20 (6. Bd. 4. Heft) S. 341 bis 346. In dem zuletzt gedachten R. hat der Ev.-D.R.R. folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Niederlegung einer schon geführten Schulaufsicht,
2. die Ablehnung einer von Seiten der Staatsbehörde neu angetragenen Schulaufsicht
ist von den evangel. Geistlichen nur nach eingeholter Zustimmung des zuständigen Konsistoriums vorzunehmen.
3. Einer besonderen Genehmigung des Konsistoriums zur Fortführung bez. Uebernahme einer Schulaufsicht innerhalb der Pfarodie des Geistlichen bez. der Ephorie des Superintendenten bedarf es nicht.
4. Sobald einem Geistlichen von der Regierung die Schulinspektion entzogen wird, ist von dem Betroffenen darüber an das Konsistorium Anzeige zu erstatten.
5. Was endlich die aus den Kirchenklassen bisher für Alte der Schulaufsicht, wie Visitationen, Lehrer-Einführungen u. s. w. geleisteten Zahlungen betrifft, so erscheint es unbedenklich, dieselben, solange die Aufsichtsfunktion in der Verbindung mit dem bisher damit betrauten geistlichen Amte bleibt, unverändert fort zu entrichten; sollten Fälle der Trennung eintreten, so ist die Frage der Weiterleistung der bisherigen Zahlungen in concreto mit Rücksicht auf den Rechtsgrund, aus dem dieselben erfolgten, zur Erörterung und im geordneten Wege zur Entscheidung zu bringen.

Allgem. Verfüg. des Min. d. g. A. v. 15. Okt. 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule (durch welche gleichzeitig das Regulativ v. 3. Okt. 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse v. 19. Nov. 1859 und v. 16. Febr. 1861 aufgehoben worden sind), Min.Bl. d. i. Verm. 1872 S. 273—278.

Nr. 15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts.

Die Aufgabe des evangel. Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heil. Schrift selbstständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

Nr. 16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heil. Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar. Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Te-

stamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Moses und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verstandniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt. Im weiteren Fortgange des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangel. Kirche in unserer Zeit an. In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern. Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibleswort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geisloses Einlernen ist zu vermeiden.

Nr. 17. Das Bibellefen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testaments. Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

Nr. 18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntags vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

Nr. 19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden. Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern, erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten. Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen. Wosern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterricht überlassen.

Nr. 20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religionsunterrichts ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf

bjenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen. Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Lieder der Lieder in der Regel aus dem in der betr. Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen. Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnisse der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinn- gemäßen Vortrage desselben vorangehen.

Nr. 21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

Cirkul.Verf. des Min. d. g. A. v. 15. Okt. 1872, betreffend die Mittelschule, Min.Bl. d. i. B. 1872 S. 279 ff.: Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den 3 Unterklassen (wöchentlich 3 Stunden): Die biblische Geschichte alten und neuen Testaments. In der 6. Klasse eine kleine, in der 5. eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, womöglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der 4. eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die 10 Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Konfessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt. Sowohl mit dieser Erklärung wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht: einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa 4) ganzer Lieder gelernt; in der 5. u. 6. kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den 3 Oberklassen (wöchentlich je 2 Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heilig. Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangel. Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelfunde. Den evangel. Schülern wird Anleitung zum selbstständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testaments und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptfachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern. Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betr. Konfession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederbücher werden Nachrichten gegeben. Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Konfessionen zukommen. Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sonderung ertheilt.

Das Cirkul.R. des Min. d. g. A. v. 18. Febr. 1876, betr. den katholischen (vergl. unten R. v. 21. Jan. 1880) Religionsunterricht in den Volksschulen, Min.Bl. d. i. B. v. 1876 S. 68—70, bezeichnet folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gebachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an den Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) theilhaft zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staate der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht. Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokal-Schulinspektion hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren ausgeschlossen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu Nr. 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die R. Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Falle alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen. Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrr als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrr als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des geistlichen Oberen mit dem Anheimgenben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betr. Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem Schulplanmäßigen Unterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu Nr. 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes v. 11. März 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angelegten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und §§. 13, 14. A.L.R. II, 11).

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der Schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des Schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königl. Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andrerseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betr. Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub Nr. 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des Schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den Schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.

Daß R. des Min. d. g. A. v. 21. Jan. 1880, Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1880 S. 227, 228 bemerkt, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche in dem Cirkul.Erlasse v. 18. Febr. 1876 (Centralbl. 1876 S. 120 — siehe oben) für die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in Bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

R. des Min. d. g. A. v. 22. Dec. 1879. Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1880 S. 230, 231: die Entbindung eines Geistlichen von dem staatlichen Schulaufsichtsamte hat keineswegs regelmäßig zugleich die Ausschließung desselben von der den betr. Religionsgesellschaften zugestandenen Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zur Folge.

R. des Ev.D.R.R. v. 7. Juli 1877, Kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77, S. 154, 155: Unter den Religionsgesellschaften, welchen nach Art. 24 der Verfass.Urkunde die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen obliegt, sind nicht die einzelnen Kirchengemeinden, sondern die organisirten Religionsgesellschaften zu verstehen, welchen die Gemeinden als Glieder angehören. Für die Ausübung der Leitung in den einzelnen Gemeinden die geeigneten Personen zu bestellen, ist daher nicht Sache der G.R.R., sondern der vorgelegten Kirchenbehörde.

Da es sich bei der Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, im Unterschiede von der Aufsicht über denselben, einzig und allein um den religiösen Inhalt der Unterweisung handelt, so ist der Natur der Sache nach der Träger des kirchlichen Lehramts in der Gemeinde, also der Pfarrer die hierzu berufene Persönlichkeit. Nur wo mehrere Pfarrgeistliche in einer Gemeinde angestellt sind, oder wo etwa die Schulaufsichtsbehörde der Ausübung der Leitung durch den Pfarrgeistlichen im staatlichen Interesse widersprechen sollte, wird es erforderlich, daß die kirchliche Behörde die Uebertragung der Leitung an eine bestimmte Persönlichkeit verfügt. Dabei bleibt es ihrem Ermessen überlassen, vorher den G.R.R. über die in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse zu hören. Der §. 16 der Rg.D. verleiht dem G.R.R. kein Recht zu unmittelbarer Einwirkung auf den Religionsunterricht oder zu dessen Kontrolle durch deputirte Mitglieder des G.R.R. Vielmehr beschränkt sich in dieser Beziehung sein Recht darauf, in seinen Sitzungen durch die Mittheilungen des geistl. Leiters des Religionsunterrichts diejenige Kenntniß von dem Stande des letzteren zu erhalten, welche ihn in die Lage setzt, auch diese Seite der religiösen Jugendziehung beachten und die einschlagenden Interessen der Gemeinde vertreten zu können. Die Form dieser Vertretung kann nicht über Wünsche und Anträge hinausgehen, welche entweder an den geistl. Leiter des Religionsunterrichts oder an vorgelegte staatliche oder kirchliche Organe gerichtet werden. Findet sich der Geistliche von sich aus zu Klagen oder Anträgen an die Schulbehörde veranlaßt, so wird er, bevor er dieselben ergehen läßt, in der Regel dem G.R.R. davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts auszuüben, . . . sind insbesondere diejenigen Geistlichen, welche die Volksschulaufsicht nicht inne haben, auf den im Unterschiede von derselben ihnen bezüglich der Leitung des Religionsunterrichts obliegenden Beruf, sowie auf Inhalt und Begrenzung desselben hinzuweisen.

§. 17. 4. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beordnen.^{31a)}

Vergl. R. des Min. d. g. A. v. 14. Mai 1877, betr. die Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen, Kirchl. G. u. B.M. 1876/77 S. 215–217.

R. d. Ev.D.R.R. v. 25. März 1879 Nr. 819. E.D.: Die Leitung des Religionsunterrichts ist eine Angelegenheit, welche lebiglich im kirchlichen Interesse und durch Organe der Kirche wahrgenommen wird. Deshalb können auch für die durch solche Leitung etwa entstehenden Kosten (z. B. Reisefkosten) weder die Schulgemeinden, noch die event. für die letzteren eintretenden Mittel des Staates in Anspruch genommen werden. Daher ist im einzelnen Falle, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, diese Leitung als die amtliche Funktion desjenigen Pfarrers anzusehen, in dessen Parochie die bezügliche Schule sich befindet. Es handelt sich hierbei um die kirchliche Kontrolle über den konfessionellen Religionsunterricht, welchen Kinder aus der Parochie empfangen, also um diejenige geistliche Versorgung der Kirchengemeinde und ihrer Glieder, zu deren Wahrnehmung der Pfarrer vermöge seines Amtes ebenso berechtigt, als verpflichtet ist. Auf eine besondere Remuneration für Erfüllung dieses Theiles seiner Amtspflichten hat der Pfarrer keinen Anspruch, und es ist hierfür irrelevant, ob die betreffende Schule vor oder nach der Anstellung des Geistlichen eingerichtet worden ist, da die daraus sich ergebende Funktion zu den allgemeinen Pflichten des Pfarramts gehört. Besondere Unkosten werden durch den zeitweisen Besuch der theilgenommenen Schulen in der Regel nicht entstehen, da doch die sonstigen Verpflichtungen und amtlichen Veranlassungen den Geistlichen zuweilen an die betreffenden Schulorte führen und er dadurch Gelegenheit finden wird, dem dortigen evangelischen Religionsunterricht beizuwohnen, ohne deshalb zum Antritt einer besonderen, mit Kosten verbundenen Reise genöthigt zu sein. Die Frage wegen etwaiger Unkosten kann jedenfalls nur bei ausgedehnten Diasporabezirken entstehen, sofern der Geistliche die in denselben befindlichen entlegenen Schulorte selten oder gar nicht zu besuchen vermag. Eine solche Lage der Verhältnisse erzeugt aber überhaupt die Nothwendigkeit, dem Pfarrer die Möglichkeit zu verschaffen, diese entfernten Theile seiner Parochie und die dort wohnenden Gemeindeglieder von Zeit zu Zeit aufzusuchen, und alsdann wird sich gleichzeitig die Gelegenheit bieten, mit solchen Diasporareisen auch den Besuch der in Rebe stehenden Schulen zu verbinden. Dem Pfarrer hierzu die erforderlichen Mittel zu bieten, falls das Einkommen der Stelle nicht ausreicht, ist in erster Linie Sache der (Kirchen-)Gemeinde.

^{31a)} Durch Cirkul.R. v. 23. Jan. 1851, Mtenst. d. Ev.D.R.R. Heft 2 S. 34 haben die Minister für Handel, des Innern und der Finanzen in Erweiterung der Cirkul.Verf. v. 9. Juni 1849 die R. Regierungen ermächtigt, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung bedeckende Vergütung vertheilen

und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gefattung des Kolportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von der R. Regierung als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten, unter Verantwortlichkeit des betr. Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauchs und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von dergl. Erbauungsschriften zu erteilen. Diese Erlaubnißscheine, deren Ertheilung der R. Regierung selbst vorbehalten bleibt, sind stets nur auf bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und der Regel nach nicht über einen landrätthlichen Kreis hinaus zu bewilligen, damit der Verkehr der Kolporteure ausreichend überwacht und namentlich verhindert werde, daß die Erlaubnißscheine zum Verkauf anderer Schriften, in welchem Falle von dem Vorbehalt des Widerrufs sofort Gebrauch zu machen, gemißbraucht werden.

Die Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine, Hospitäler u. s. w. sind vielfach auf Grund so mangelhaft redigirter Statuten gestellt worden, daß der Minister des Innern sich veranlaßt gesehen hat, ein Normalstatut aufstellen zu lassen, welches bei derartigen Anträgen möglichst zur Richtschnur genommen werden soll. Dieses durch Cirkul.N. v. 19. Juli 1876 (Min.Bl. d. i. B. 1876 S. 193) den sämtlichen Oberpräsidenten mitgetheilte Normalstatut findet sich im Kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77 S. 163 bis 166 abgedruckt. Vergl. auch R. v. 18. Dez. 1876, Min.Bl. d. i. B. 1876 S. 274 u. 1879 S. 148, ferner d. R. v. 28. März 1878 i. d. Ann. 39.

cf. Gef. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, G.S. S. 132. Kirchl. G. u. B.Bl. 1879 S. 1—6 u. Gef. v. 27. März 1881, G.S. 1881 S. 275, zur Ergänzung des Gef. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder.

R. d. Min. des Innern v. 14. Juni 1878, betr. die Ausführung des Gef. v. 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, Kirchl. G. u. B.Bl. 1879 S. 6—11.

R. d. Ev.D.R. v. 8. Jan. 1879, betr. das Gef. v. 13. März 1878 bezüglich der Unterbringung verwahrloster Kinder, Kirchl. G. u. B.Bl. 1879 S. 11—13.

R. d. Ev.D.R. v. 9. Mai 1879, betr. die Mitwirkung der Geistlichen zur Ausführung des Gef. v. 13. März 1878 bezügl. der Unterbringung verwahrloster Kinder, Kirchl. G. u. B.Bl. 1879 S. 88.

R. d. Min. des Innern v. 8. Febr. 1879, betr. die Mitwirkung der Geistlichen zur Ausführung desselben Gesetzes, Kirchl. G. u. B.Bl. 1879 S. 89.

R. des Ev.D.R. v. 9. Sept. 1880, betr. die Mitwirkung der Geistlichen bei der Unterbringung verwahrloster Kinder, Kirchl. G. u. B.Bl. 1880 S. 135, 136.

R. des Min. des Innern, betr. die weitere Ausführung des Gef. v. 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 31. Juli 1880, Kirchl. G. u. B.Bl. 1880 S. 137—139.

Die (wichtige) Cirkul.Verfüg. des Min. des Innern, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, v. 11. Jan. 1881, Kirchl. G. u. B.Bl. 1881 S. 14, 15 weist u. A. darauf hin, daß erfahrungsmäßig die Zwangserziehung verwahrloster Kinder häufig deshalb unterbleibt, weil viele Gemeindebehörden sich in dem Irrthum befinden, als würden die Kosten der Zwangserziehung auf die Gemeinden fallen. Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der auf Grund des Gef. v.

§. 18. 5. Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34) auf,³²⁾ nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen,³³⁾ bereitet die Wahlen zum Ältestenamt

13. März 1878 untergebrachten Kinder fallen vielmehr dem Staate und den Provinzialverbänden zur Last. Hiervon sind nur die verhältnismäßig geringen Kosten der Einlieferung in die Familie oder Anstalt und der erforderlichen ersten Ausstattung des Zögling mit den notwendigen Kleidungsstücken ausgeschlossen, welche der Ortsarmenverband, in welchem das betr. Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, zu tragen verpflichtet ist.

R. des Min. d. Inn. v. 12. Juli 1882, Min.Bl. d. i. B. 1882 S. 210: Das Gef. v. 13. März 1878 §. 12 bestimmt, daß die Kosten der Zwangserziehung den in §. 7 a. a. O. gedachten Kommunalverbänden und der Staatskasse zur Hälfte zur Last fallen sollen, sofern sie nicht aus dem Vermögen des Zöglings getragen werden können. Es ist hiernach das Vermögen der Zöglinge an erster Stelle für die gedachten Kosten haftbar . . . Der Minister des Innern genehmigt aber im Einverständnisse mit dem Finanzminister, daß das Vermögen der in Rede stehenden Kinder zur Deckung der durch ihre Zwangserziehung erwachsenden Kosten nur in Anspruch genommen werden darf, wenn und insoweit es den Betrag von 300 M. übersteigt. Voraussetzung hierbei ist, daß die beteiligten Kommunalverbände sich in den betr. Fällen bereit erklären, auch hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Hälfte der Zwangserziehungskosten von Heranziehung des weniger als 300 M. betragenden Vermögens der Zöglinge Abstand zu nehmen.

Die Rab.ord. v. 23. Juni 1882, Min.Bl. d. i. B. 1882 S. 209 genehmigt, daß die Regierungen und Landdrosten bez. die Regierungs-Präsidenten und der Polizei-Präsident in Berlin ermächtigt werden, Angeschuldigte, welche das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt bestimmt sind, an Privatanstalten, Privatvereine, oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit denselben Maßgaben zu überweisen, welche bei der Detention in einer Besserungsanstalt stattfinden.

Vergl. R. des Ev.D.R.R. v. 31. Dez. 1881, Kirchl. G. u. B.Bl. 1882 S. 25, betr. die Beteiligung der Kirche und ihrer Organe an der Fürsorge für das sittliche Wohl und die christliche Erziehung der Waisen.

Vergl. ferner R. des Min. d. Innern u. d. g. A. v. 7. März 1884, betr. die Mitwirkung der Geistlichen bei der Aufsicht und Fürsorge für die in Zwangserziehung untergebrachten Kinder, Kirchl. G. u. B.Bl. 1884 S. 20.

³²⁾ vergl. Anm. 72.

³³⁾ Nr. 2 der Instruktion: Anmeldungen zur Eintragung in die vom G.R.R. geführte Wählerliste können jederzeit erfolgen; alljährlich an mindestens zwei Sonntagen des Monats August ergeht von der Kanzel die Aufforderung zur Anmeldung derjenigen, welche in die frühere Wählerliste noch nicht eingetragen sind. In den betr. Kanzelabkündigungen ist anzugeben, von wem, wo und zu welcher Zeit Anmeldungen entgegengenommen werden.

Nr. 3 ibidem: Die Anmeldung erfolgt mündlich bei dem Vorsitzenden oder den mit Entgegennahme von Anmeldungen beauftragten Mitgliedern des G.R.R. Dabei ist ein Protokoll aufzunehmen oder ein Anmeldeformular auszufüllen, welches sich auf folgende Punkte erstrecken muß: a. Vor- und Name. b. Lebens-

und zur Gemeindevertretung vor,³⁴⁾ hält diese Wahlen ab,³⁵⁾ beruft die Gemeindevertretung ein³⁶⁾ und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19. 6. Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung der Parochial-Exemption befugt, eximirte Personen, welche ihren Exemptionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.³⁷⁾

alter. c. Stand oder Gewerbe. d. Wohnung. e. Wie lange in der Gemeinde (am Orte) wohnhaft? f. Ob selbstständig? g. Ob der sich Anmelbende nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung zu den kirchlichen Gemeindefasten beiträgt? h. Bemerkungen (etwaiger Verlust bürgerlicher oder kirchlicher Rechte).

Die Frage der Selbstständigkeit ist nach § 34 Abs. 4 Rg.D. zu beurtheilen.

Das Protokoll bzw. Anmeldeformular, welches mit dem Datum des Anmeldestages zu versehen ist, hat sowohl der sich Anmelbende, als das die Anmeldung entgegennehmende Mitglied des G.K.R. zu unterzeichnen.

³⁴⁾ Vergl. §§. 36, 37 Rg.D. u. Nr. 1 sequ. der Instruktion.

³⁵⁾ Vergl. §§. 38, 39 Rg.D. u. Nr. 15 sequ. der Instruktion.

³⁶⁾ Vergl. §§. 29, 31, 33 Rg.D. u. Nr. 33 der Instruktion.

³⁷⁾ Vergl. Anm. 118 zu §§. 283—287 A.R. II. 11. u. §. 34 der Milit.-Kirch.-Ord. v. 12. Febr. 1832.

Der Erl. d. Ev.D.K.R. v. 30. Dez. 1873, Altenst. Heft 22 S. 309 behandelt die Frage, ob ein Offizier z. D., sofern an seinem Wohnort ein mit der Militärseelsorge speziell beauftragter Civilgeistlicher vorhanden ist, Mitglied einer Civilkirchengemeinde sein kann. Vergl. hierzu R. d. Ev.D.K.R. v. 24. Sept. 1890, kirchl. G. u. B.Bl. 1890 S. 58.

Vergl. A.R. II. 19 §. 76: Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungsanstalt ist durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruktion bestimmt.

§. 77. Kirchen und Kapellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich anderen unter der Aufsicht der geistl. Oberen der Diocese oder des Distrikts.

§. 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Offizianten gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

In dem R. v. 29. Nov. 1873, Altenst. Heft 22 S. 308 bemerkt der Ev.D.K.R., daß die nicht geistlichen Beamten einer Kirche eine Zugehörigkeit zu der Parochie, bei deren Kirche sie angestellt sind, (z. B. Organist,) und damit die Exemption von der Parochie ihres Wohnortes aus ihrem Amte nicht herleiten können.

Vergl. Nr. 9 der Instruktion: Ueber die Mitgliedschaft zur einzelnen Gemeinde enthält die Rg.D. keine Vorschriften; der Erwerb und Verlust derselben ist daher nach den sonst geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

In dieser Beziehung vergl. A.R. II. 11 §. 260 ff. und §. 303 ff., sowie die dazu gehörigen Anmerkungen.

Die gleiche Befugniß steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit entbehren.

§. 20. 7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32 bestimmt.

§. 21. 8. Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohlervorbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchenbiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.³⁹⁾

Für Berlin ist bestimmt, daß alle von auswärts nach Berlin ziehenden Evangelischen sich binnen Jahresfrist der Lokalparochie, in der sie wohnen, oder der Personalgemeinde der Domkirche, bez. der Parochialkirche anschließen haben. Erfolgt ein solcher Anschluß nicht, so werden sie als Glieder der Lokalparochie betrachtet, und ihr Parochialverhältniß wechselt mit der Wohnung. Vergl. Jakobson, Kirchenr. S. 236, Rab. ord. vom 6. Sept. 1858. Verf. d. Brandenb. Conf. v. 21. Nov. 1859. Protest. R. 3. 1859. Sp. 1222, 1223.

Die Rab. ord. v. 4. Sept. 1868, Aktenst. d. Ev. D. R. R. Heft 18 (6. Bd. 2. Heft) S. 114 genehmigt, daß den in der Stadt Züllichau neu anziehenden Evangelischen für die Ausübung des nach der Ordre v. 30. April 1830 ihnen zustehenden Wahlrechtes zwischen den dort bestehenden Gemeinden der lutherischen Pfarrkirche und der reformirten Schloßkirche von dem Ev. D. R. R. die Präklusivfrist von einem Jahre nach Maßgabe der zwischen den Geistlichen beider Kirchen unter Zustimmung der kirchlichen Gemeinde-Vertretungen getroffenen Vereinbarungen gestellt werde. Gleichzeitig ermächtigt dieselbe Rab. ord. v. 4. Sept. 1868 den Ev. D. R. R. generell, in künftigen Fällen gleicher Art, ohne vorher deshalb die Allerhöchste besondere Bestimmung einzuholen, die Beschränkung des Wahlrechtes der Neuanziehenden auf eine einjährige präklusivische Frist unter Zugrundelegung der in den bisherigen Fällen angenommenen Prinzipien feststellen zu dürfen.

Vergl. ferner das Gef. v. 14. Mai 1873, über den Austritt aus der Kirche.

³⁹⁾ Vergl. §§. 556, 557, A. L. R. II. 11 u. die Anm. 215, 216, 217.

R. d. Min. d. g. A. v. 9. Nov. 1874, Aktenst. d. Ev. D. R. R. Heft 22 S. 264, 265: Nach §. 21 der Rg. D. kommt dem G. R. R., soweit wohlervorbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchenbiener zu.

Darüber, daß die Rechte des Privatpatronats hinsichtlich der Besetzung der niederen Kirchenämter durch den §. 21 cit. nicht haben alterirt werden sollen, kann kein Zweifel obwalten, da der Patron der Gemeinde gegenüber jedenfalls als ein Dritter erscheint, und seine Rechte, Angesichts der landrechtlichen Erwerbstitel für das Patronat (§. 569 ff., A. L. R. II. 11) als wohlervorbene Rechte im Sinne der Rg. D. sich charakterisiren.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Verwenden.

§. 22. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechts-sachen, und veraltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vor-

Anläßlich eines Spezialfalles ist dagegen die Frage entstanden, ob zu den Ernennungsrechten, welche nach Erlaß der Kg.-O. in Kraft bleiben, auch das Ernennungsrecht auf Grund des fiskalischen Patronats zu rechnen sei, ob mithin nur diejenigen Ernennungsrechte in Wegfall gekommen sind, welche bisher entweder auf Grund der Dienstverfassung bestimmten Personen oder Behörden in ihrer Eigenschaft als geistlichen Oberen oder zu Folge besonderer Bestimmung resp. Obervanz anderen Gemeindeförperschaften, z. B. dem Kirchenvorstand oder einem besonderen Wahlkollegium zugestanden haben.

Diese Frage muß verneint werden. Die zahlreichen von den Consistorien bisher ausgeübten Ernennungsrechte beruhen allerdings auf verschiedenen, theils kirchlichen, theils landesherrlichen, theils grundherrlichen, theils gemischten Titeln. Bei der Einheit des berechtigten Subjekts und in Folge der Gleichartigkeit, in welcher jene Rechte durch öffentliche Behörden nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten bisher ausgeübt worden sind, haben sich die an ihrem Ursprung haftenden Verschiedenheiten allmählich der Art ausgeglichen, daß die letzteren im Einzelnen schwerlich noch würden festgestellt werden können. Auch die ausgedehnten auf dem fiskalischen Patronate beruhenden Ernennungsrechte nehmen an diesem Ausgleichungsprozeß Theil. Sie sind ohne Rücksicht auf konkurrierende Patronatslasten als behördliche Amtsverleihungen behandelt worden, welche sich von den auf Grund der Dienstverfassung oder des Kirchenregiments vorgenommenen nicht unterscheiden. Die obige restriktive Interpretation des §. 21 cit. würde daher nicht bloß eine enge, sondern zugleich eine unsichere und in den einzelnen Fällen bestreitbare Sphäre des Gemeinderichts ergeben, welche die dem G.R.N. eingeräumte Befugniß vielfach illusorisch erscheinen ließe. Dazu kommt, daß gerade die weite im §. 21 gewählte Fassung auf die Absicht des Gesetzgebers hinweist, die niederen Kirchenbedienungen den Gemeindeorganen in demjenigen vollen Umfange zur Besetzung zu überlassen, in welchem Ihm dies durch Seine Willenserklärung, ohne Eingriff in das rechtliche Willensgebiet Dritter, möglich war. Sich selbst, in seiner Eigenschaft als Subjekt des landesherrlichen Patronats unter jenen Dritten mitzubegreifen, ist nicht die Meinung gewesen.

Uebrigens kann der Uebergang des Ernennungsrechts nur mit denjenigen Beschränkungen erfolgen, unter welchen dasselbe von den bisher berufenen Organen geübt worden ist. Auch die G.R.N.äthe sind demgemäß bei landesherrlichen Patronatskirchen an die Beobachtung der wegen Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen bestehenden allgemeinen Verwaltungsnormen gebunden. (Regl. üb. d. Civ.-Versorg. der Mil.-Pers. v. 16. Juni 1867, §. 8 Min.-Bl. d. i. B. 1867 S. 280, R. v. 19. Juni 1839, v. Kampf Ann. 23 S. 373.) Vergl. Anm. 216 zu §. 557 A.L.R. II. 11.

stände haben,^{38a)} sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittwen-
thums, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung
des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden
oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beibrückung
des Kirchensiegels.^{38b)} Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungs-
mäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises
der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung
der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staats-
behörden oder vorgeordneten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Auf-

In Betreff des Verfahrens bei Ausübung der Disziplinargewalt auch
über die niederen Kirchenbiener, vergl. §. 7 Nr. 6 der General-Synodalord.
u. die Anm. dazu.

Vergl. auch §. 53 Nr. 3 der Rg.D. u. Syn.Orb.

^{38a)} Solche kirchlichen Lokalstiftungen (z. B. Hospital u. dergl.), welche
fundationsmäßig keinen besonderen Vorstand haben, vielmehr nach ihrer
Stiftungs-Urkunde durch den G.R.R. der Pfarodie vertreten werden, nehmen
als Theil des Kirchenvermögens, wenngleich sie von dem übrigen Kirchenvermögen
getrennt verwaltet und rechnungsmäßig in einem besonderen Anhang zu der Kirchen-
kassenrechnung geführt werden, Theil an den Korporationsbefugnissen der
betr. Kirchengemeinde.

Daher erübrigt sich für solche Lokalstiftungen die Erlangung bez. Erwirkung be-
sonderer Korporationsrechte.

^{38b)} Zu Beurkundungen oder Ausfertigungen, welche bei mehreren unter Einem
Pfarrer verbundenen Kirchengemeinden nur das Sonderinteresse der einen oder
anderen Mutter- oder Filialgemeinde betreffen, ist das Kirchensiegel der jeweilig
in Betracht kommenden Mutter- oder Filialgemeinde zu benutzen.

Betrifft dagegen die bezügliche Ausfertigung gemeinsame Angelegenheiten der
Gesamtparodie, so ist, falls die Inschrift des Siegels der Hauptgemeinde nach
ihrer Fassung auf die Gesamtparodie bezogen werden kann, dieses, anderenfalls
ein besonderes Siegel zu verwenden, dessen Legende die Firma der Gesamtparodie
trägt, z. B. „Die vereinigten Kirchengemeinden der evangel. Gesamtparodie
Wreschow“ oder „Die evangel. Kirchengemeinden Wreschow, Sachow und Altenkirchen“.

Vor Anfertigung neuer Kirchensiegel ist übrigens die Genehmigung des Consistorii
einzuholen.

Vergl. Anm. 26.

Beschl. des Kammerger. v. 4. Febr. 1880, Entsch. d. Kammerger. Bd. 1 S. 102:
Die im §. 22 Rg.D. vorgeschriebene Form, deren Beobachtung Dritten gegenüber
feststellt, daß die beurkundete Erklärung auf einem ordnungsmäßigen Beschlusse des
G.R.R. beruht, wird nicht dadurch ersetzt, daß der Vorsitzende des letzteren oder sein
Stellvertreter und zwei Aelteste die Erklärung Namens des G.R.R. zu no-
tariellem Protokolle abgeben.

Ueber die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Pres-
byterien der evangel. Gemeinden in der Rheinprovinz u. Westfalen vergl. Kirchenges.
v. 8. Juni 1891 u. Staatsgesetz v. 28. Juli 1891, kirchl. G. u. W. Bl. 1891 S. 33.

sicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47).³⁹⁾

In den Fällen des §. 31. ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden.^{39a)} Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159 Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts findet nicht ferner statt.

§. 23. Dem Patron verbleiben⁴⁰⁾ außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt,⁴¹⁾ die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-

³⁹⁾ Erl. des R.Db.Lrb. v. 9. Nov. 1876, kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77 S. 145: Die Kirchenvorstandtschaft (Pfarramt) stellt sich als ein öffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzbuchs und speziell des §. 132 desselben dar.

Vergl. Nr. 36 der Instruktion.

R. d. Min. d. g. A. v. 28. März 1878, kirchl. G. u. B.Bl. 1878 S. 77: Die Errichtung, Auflösung, sowie die Abänderung der Verfassung juristischer Personen erfordert einen Akt der Staatsgewalt, welcher nach den Verhältnissen des besonderen Falles von dem Landesherrn oder von einer anderen durch denselben oder durch Gesetz hierzu autorisirten Instanz ausgeht. Hierin ist hinsichtlich der gegenwärtig den kirchlichen Behörden unterstellten juristischen Personen, — Anstalten, Stiftungen, Wittwenklassen u. s. w. — durch das Gef. v. 3. Juni 1876 u. die Allerh. Verord. v. 9. Sept. 1876 nichts geändert. Es folgt hieraus, daß wenn auch zunächst den kirchlichen Behörden die selbständig vorbereitende Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Art zu überlassen ist, doch der entscheidende Akt der Staatsgewalt nur von den staatlichen Behörden vorgenommen werden kann. Letztere werden daher alle bezüglich der kirchlichen Behörden und Organe vom staatlichen Standpunkt aus einer Prüfung zu unterwerfen und die als erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Schritte zu thun haben.

Der gleiche Grundsatz findet auf die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten Anwendung, welche die nach dem Gef. v. 23. Febr. 1870 der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Summenungen an die der Verwaltung oder Aufsicht der Kirche unterstellten juristischen Personen betreffen.

^{39a)} Der Min. d. g. A. hat sich im Einverständniß mit dem Ev.D.R.R. in dem R. v. 20. Nov. 1875, kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77 S. 122—124 dahin ausgesprochen, daß die in einzelnen Landestheilen bisher bestandene Verfassung der sog. Kirchspiele durch die Rg. u. Syn.Orb. v. 10. Sept. 1873 gänzlich beseitigt und auch in jenen Landestheilen die kirchl. Vermögensverwaltung durch die in der gedachten Ordnung eingefügten kirchlichen Gemeindeorgane ausschließlich zu führen ist.

Vergl. auch R. des Min. d. g. A. v. 18. Mai 1876, kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77 S. 141, betr. die Beseitigung der Kirchspielsstände.

⁴⁰⁾ Vergl. bezüglich der Rechte des Patrons die Nr. 41 u. 42 der Instruktion, und Art. 8 Gef. v. 25. Mai 1874.

⁴¹⁾ Die Frage, ob ein Privatpatron, welcher zwar zu kirchlichen Bauten keinerlei Patronatsbeiträge, wohl aber von dem in der betr. Pfarochie belegenen Rittergute, mit dessen Besitz das Patronat verbunden ist, eine feste jährliche

lasse⁴²⁾ und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.⁴³⁾

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für erteilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt.⁴⁴⁾

Gefchieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Refurs an die vorgesezte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patronats zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.⁴⁵⁾

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patronats an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.⁴⁶⁾

Abgabe an Getreide an Pfarre und Schule (Küsterei), gleich den übrigen grundbesitzenden Eingepfarrten, zu leisten hat, auf Grund dieser festen jährlichen Realleistungen die in §. 23 Rg.D. bestimmten Rechte hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung beanspruchen kann, ist nach dem R. d. Min. d. g. A. v. 7. Juli 1875 (cfr. Bethge, Rg. u. Syn.D. S. 71) nur im Rechtswege definitiv zum Austrage zu bringen; weshalb es dem Patron überlassen bleibt, das von ihm beanspruchte Recht, wie es in §. 23 Rg.D. bestimmt ist, event. gerichtlich geltend zu machen.

Vergl. auch Anm. 40.

Ueber die Verpflichtung des Patronats zur Tragung der Portokosten bei Korrespondenzen mit den kirchlichen Gemeinde-Organen vergl. das R. d. Co.D.R.R. v. 17. Febr. 1885, kirchl. G. u. B.Bl. 1885 S. 25, und das R. d. Min. d. g. A. v. 12. April 1881, a. a. D. S. 27, wonach auch die Regierungen als Patronatsbehörden die bezüglichen Sendungen an die kirchlichen Gemeinde-Organen stets zu frankiren haben.

Nach dem Bundesgef. v. 5. Juni 1869, B.G.Bl. S. 141 hat mit dem 1. Jan. 1870 die früher bestandene Portofreiheit für die dienstliche Korrespondenz überhaupt aufgehört. Seit dem 1. Jan. 1870 ist das (in dem Amtsbl. der R. Regierung zu Posen pro 1869 S. 375 ff. abgedruckte) von dem R. Staatsministerium erlassene „Regulativ v. 28. Nov. 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staats-Dienstangelegenheiten“ in Kraft getreten. Zu demselben hat das R. Konsistorium zu Posen die (im kirchl. Amtsbl. Posen 1869 S. 98 ff. mitgetheilten) Ausführungsbestimmungen v. 29. Dez. 1869 erlassen.

⁴²⁾ Vergl. Nr. 41 u. 42 der Instruktion.

⁴³⁾ Vergl. ALR. II. 11 §§. 626, 629, 637, 645, 647, 651 ff., 668 ff., 700, 779, 782, 803, 807, 822 und Anm. 40.

⁴⁴⁾ cfr. Nr. 43 u. 44 der Instruktion u. Art. III Nr. 3 b. Verord. v. 9. Sept. 1876, Art. 8, G. v. 25. Mai 1874.

§. 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rentanten (Kirchmeister, Kirchenrechner 2c.) zu ernennen.⁴³⁾

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rentanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreis-synode erforderlich.⁴³⁾

R. d. Min. d. g. A. v. 4. Jan. 1876, kirchl. G. u. B. Bl. 1876/77 S. 125, 127: Auch die R. Regierungen sind bei Ausübung der ihnen zustehenden (fiskalischen) Patronatsrechte an die dispositiven Bestimmungen der Rg.D., im Besonderen an die Vorschriften im §. 23 Abs. 2 l. c. gebunden und dem dort gestellten Präjudiz unterworfen. Das R. des Min. d. g. A. v. 23. Jan. 1880, kirchl. G. u. B. Bl. 1880 S. 50—52 befaßt die Frage, ob die im Abs. 2 des §. 23 Rg.D. dem Patron für die Erklärung seiner Zustimmung zu Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane gewährte 30tägige Frist auch auf die Zustimmung des Patrons zum Beschlusse über den Kirchfassenetat Anwendung findet, da ein solcher Beschluß ungewisselhaft zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung gehört.

Vergl. Nr. 42 u. 43 der Instruktion.

Das Ober-Landeskulturgericht hat in seinem Erl. v. 13. Febr. 1885 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Patron nach §§. 22 u. 23 der Rg.D. und Art. 2 u. 8 des Ges. v. 25. Mai 1874, auch wenn derselbe als solcher Lasten zu tragen hat, immer nur das Recht hat, den seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung der kirchlichen Institute zuzustimmen, daß demselben aber eine Verpflichtung, diese Zustimmung ausdrücklich auszusprechen, nicht obliegt, vielmehr letztere aus seinem Stillschweigen gefolgert werden muß. Aus Anlaß dieser Mangels weiterer Rechtsmittel endgültigen Entscheidung hat die R. General-Kommission zu Bromberg beschlossen, den Patron zwar, wie bisher, zu dem Ablösungsverfahren zuzuziehen, insbesondere zur Rezeßvollziehung vorzuladen, unabhängig davon, ob derselbe Lasten trägt oder bloßer Ehrenpatron oder Mitglied des G.R.N. ist, gegen denselben aber im Falle seines Ausbleibens im Rezeßvollziehungstermine ein Versäumnisurtheil nicht zu erlassen, vielmehr den Rezeß ohne weitere Ergänzung seiner Genehmigungserklärung zu bestätigen.

⁴³⁾ cfr. Nr. 34 der Instruktion.

Die Anzeige von der Ernennung des Rentanten ist dem Konsistorium jedesmal zu erstatten.

Vergl. R. d. Ev.-D.R.N. v. 4. Dez. 1877 in Anm. 27.

Ein solcher besoldeter Kirchenfassenrentant ist zum Stadtverordneten nicht wählbar; vergl. Erl. d. Ob.verm.g.r. v. 14. Dez. 1888, kirchl. G. u. B. Bl. 1889 S. 32.

R. d. Ev.-D.R.N. v. 26. Okt. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 265, 266: Dem §. 24 Rg.D. über den Kirchenrechner liegt die Voraussetzung zum Grunde, es werde der G.R.N. eines seiner Mitglieder, nicht aber den Vorstehenden für das Amt der Rentantur erwählen. Wenn indessen von den Mitgliedern des G.R.N. keines sich die

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchencasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Stats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

ausreichende Befähigung für die Führung der Kassenverwaltungsgeſchäfte zutraut, oder nach seinen Lebens- und Geſchäftsverhältniſſen zur Uebernahme der Kassenführung ſich nicht verſtehen will, ſo bleibt nur der Ausweg übrig, die Funktion des Geiſtlichen als Rendanten zunächſt zuzulaſſen und abzuwarten, daß ſich mit der praktiſchen Geſchäftsführung allmählich das Selbſtvertrauen und die geiſtliche Kraft unter den Mitglievern der G.R.Räthe mehrt. (Vergl. zu dieſem R. den §. 627 A.L.R. II. 11.)

Nach der Nr. 35 der Inſtruktion ſind Neuankſtellungen eines beſoldeten Rendanten nur mittelſt ſchriftlichen Vertrages vorzunehmen, in welchem dem G.R.R. jedeſmal die Befugniß vorzubehalten iſt, den Vertrag mittelſt ſechsmonatlicher Kündigung zu löſen und iſt eine Kaution zu bebingen, für deren Höhe der Umfang der Geſchäftsverwaltung und die für Staatskaſſenverwaltungen geltenden Beſtimmungen zum Anhalt dienen können. Wenn der G.R.R. ausnahmsweiſe einem ſeiner Mitgließer die beſoldete Kirchenrendantur übertragen will, ſo kann dieſes biß dahin, daß die Genehmigung des Kreiſſynodalvorſtandes erteilt iſt (§. 24 Abſ. 4 Rg.D.), nur proviſoriſch geſchehen.

Das Geſ. v. 25. März 1873, betr. die Kautionen der Staatsbeamten (G.G. S. 125), verordnet:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kaſſe oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenſtänden obliegt, haben dem Staate für ihr Dienſtverhältniß Kaution zu leiſten.

Daffelbe gilt von ſolchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenſtände obliegt.

§. 2. Sofern nach bißherigem Rechte gewiſſe Klaſſen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im §. 1 bezeichneden Gründen zur Stellung einer Amtskaution verpflichtet ſind, können dieſelben auch ferner dazu herangezogen werden.

§. 3. Die Klaſſen der zur Kautionleiſtung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verſchiedenen Dienſtſtellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leiſtenden Amtskautionen werden durch Königl. Verordnung beſtimmt.

Verord. v. 10. Juli 1874, betr. die Kautionen der Beamten u., G.G. S. 260:

§. 2. Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenſtänden nur im Nebenamt obliegt, beſondere Beſtimmungen über die Kautionleiſtung nicht gegeben ſind, entſcheidet der Verwaltungs-Chef, ob und welche Kaution von denſelben nach Maßgabe des Geſetzes zu leiſten iſt. Die Höhe der Kaution darf in dieſem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht überſteigen.

b) Er legt dem Gemeinde-Kirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Revisionen zu unterwerfen.

c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventariestücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Mendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeinde-Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 25. 10. Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen,⁴⁶⁾ als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. 11. Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§. 27. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 34 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.⁴⁷⁾

⁴⁶⁾ R. d. Min. d. g. A. v. 5. Jan. 1877, Kirchl. G. u. B. Bl. 1876/77 S. 142:

Bei neuen Kirchspielbildungen ist mit Rücksicht auf §. 25 der Rg. O. und Art. 2 Nr. 4 des Gef. v. 25. Mai 1874 jedesmal die besondere Anhörung der G. K. Räte der betheiligten Gemeinden zu veranlassen. Ueber den Zeitpunkt dieser Anhörung hat die mit der Leitung der Verhandlungen betraute Behörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles zu befinden.

R. d. Min. d. g. A. v. 15. Sept. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 267: Das für die Regelung der Parochialverhältnisse bisher geltende Recht hat durch die Vorschriften des Gef. v. 25. Mai 1874 keine Aenderung erfahren. Die Anordnung neuer, durch das lokale Bedürfnis gebotener, parochialer Einrichtungen fällt nach wie vor den Staats- bez. Kirchenbehörden zu, ohne daß es hierfür einer formellen Zustimmung der Interessenten bedarf. In dieser Beziehung ist den Gemeinden kein neues Recht durch die Rg. O. v. 10. Sept. eingeräumt worden.

⁴⁷⁾ Vergl. R. v. 26. Jan. 1874 in Anmerkl. 18.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesamt-Seelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2 Absatz 2 vorgesehenen Fälle⁴⁸⁾ in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28. Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Ältesten.⁴⁹⁾

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreissynode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrathe über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände.⁵⁰⁾ Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.⁵¹⁾

⁴⁸⁾ Nämlich für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamt-pfarodie.

⁴⁹⁾ cfr. §. 5 u. §. 27 Rg.D.

⁵⁰⁾ Vergl. Anm. 51. Daß R. d. Ev.D.R.R. v. 15. Nov. 1880, Kirchl. G. u. B. Bl. 1880 S. 144 ff., bezeichnet es als zweckmäßig, daß in den Protokollen über die Verhandlungen der vereinigten Gemeindeorgane am Eingange die Vorlegung der Berathungsgegenstände durch den G.R.R. ausdrücklich erwähnt werde, um die ordnungsmäßig erfolgte Vorbereitung der Beschlußfassung auch äußerlich ersichtlich zu machen.

Vergl. Nr. 39 der Instruktion.

⁵¹⁾ Nach dem (bei Bethge, Rg.D. S. 80 erwähnten) R. d. Ev.D.R.R. v. 15. März 1875 bildet die Gemeindevertretung keineswegs eine selbstständige, zu einem vom G.R.R. getrennten Handeln berufene Körperschaft; sie ist vielmehr ein Organ der kirchengemeinlichen Selbstverwaltung, welches nicht anders zur Funktion gelangt, als so, daß es dem G.R.R. hinzutritt, um mit demselben zusammen in ungetrenntem Kollegium für gewisse Geschäfte (§. 31) ein erweitertes Gemeindeorgan zu bilden. Vergl. §. 3 d. Verwaltungs-Ordnung v. 15. Dez. 1886.

R. d. Ev.D.R.R. v. 19. März 1874, Allenst. Heft 22 S. 266: Die Bestimmung des §. 29 Rg.D. über die Vereinigung der Gemeindevertretung mit dem G.R.R. zu einem unter dem Vorsitz des Präses des G.R.R. ungetrennt fungirenden Kollegium spricht eine allgemeine Regel aus, welche bei allen der Gemeindevertretung überwiesenen Geschäften, mithin auch bei der im §. 43 Rg.D. derselben übertragenen Ersatzwahl für die außer der regelmäßigen Zeit auscheidenden Ältesten Anwendung findet.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.⁵²⁾

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.⁵³⁾

§. 30. Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.⁵³⁾

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.⁵⁴⁾

⁵²⁾ cfr. Nr. 39 der Instruktion.

cfr. Anm. 23.

⁵³⁾ cfr. Anm. 51. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder der beiden kombinierten Gemeindeorgane (G.R.N. und Gemeindevertretung) an der Abstimmung Theil genommen haben. Die Beschlußfähigkeit der Versammlung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beider Körperschaften überhaupt festzustellen. Dagegen ist die Annahme irrig, daß vor dem Zusammentritt der beiden Organe jede der beiden Körperschaften, für sich betrachtet, beschlußfähig, also sowohl von dem G.R.N., als auch von der Gemeindevertretung besonders, je mehr, als die Hälfte der Mitglieder erschienen sein müsse. Es genügt vielmehr, daß von der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder beider Organe überhaupt mehr, als die Hälfte an der Abstimmung Theil genommen haben, ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Körperschaften die einzelnen votirenden Mitglieder angehören.

cfr. §. 29 Rg.D. u. Nr. 40 der Instruktion.

⁵⁴⁾ In Folge einer von der 9. Westfälischen und der 10. Rheinischen Provinzialsynode gegebenen Anregung über die Frage:

ob die Beschlußfähigkeit der nach §. 19 der (Rheinisch-Westfälischen) Kirchenordnung v. 5. März 1835 in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyterii bestehenden Grundfögen zu beurtheilen sei, hat der Min. d. g. A. durch R. v. 11. Dez. 1861, Aktenst. des Ev.D.R.N. Heft 14 S. 218 entschieden, daß die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterium bestehenden Kollegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist (A.Ordre v. 22. Aug. 1847), sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht, und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Zahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsmäßig, also in dem Gebiete des A.L.N. nach Maßgabe des Gef. v. 23. Jan. 1846 (G.S. S. 23), in den übrigen Distrikten aber in Gemäß-

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.⁵⁵⁾

§. 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:⁵⁶⁾

- 1) Bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
- 2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
- 3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
- 4) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen;
- 5) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern.^{56a)}

Die Vorschriften 1 bis 5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur

heit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist.

Ueber die Beschlußfähigkeit der Versammlung der Gemeindeglieder im Falle des §. 27 Abs. 2 der Rg. u. Syn.-Ord. vergl. die Verwaltungs-Ord. §. 5.

⁵⁵⁾ cfr. Anm. 25.

⁵⁶⁾ Vergl. Nr. 38 der Instruktion.

^{56a)} Vergl. zu §. 31 Nr. 5 jetzt das Kirchenges. v. 18. Juli 1892, §. 1 Nr. 8, betr. die kirchl. Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung, im Anhange.

der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindeförperschaft unterlegen hat;

- 6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß;⁵⁷⁾

(Fortsetzung des Gesetzestextes auf S. 57.)

⁵⁷⁾ Vergl. Art. 3 alin. 3 u. 4 Ges. v. 25. Mai 1874, Art. III. Nr. 1 Verord. v. 9. Sept. 1876.

Es erscheint nicht zulässig, die Fälligkeitstermine für die zur Unterhaltung des Kirchenystems erforderlichen, im Wege der Umlage zu beschaffenden regelmäßigen Kirchenbeiträge so zu normiren, daß die letzteren alljährlich in einer Rate prae-numerando zur Hebung gelangen. Da der Repartitionsfuß für diese Beiträge nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß, so sind auch die Fälligkeitstermine nach Maßgabe dieser Steuern festzustellen.

R. d. Min. d. g. A. v. 6. März 1875, Kirchl. G. u. B. Bl. 1876/77 S. 138—140, betr. die Stellung der Kirchl. Gemeindeorgane in Bauangelegenheiten: Die diesen Organen in der Rg.D. v. 1873 zugewiesene Vertretungsbefugniß bezieht sich lediglich auf die Kirchengemeinde als solche; daher können die Beschlüsse des G.R.N. einzelnen Parochianen oder bestimmten Klassen derselben gegenüber, sofern sie ex speciali causa zu den Kirchenbaukosten heran gezogen werden sollen, nur in der Weise zur Geltung gebracht werden, wie dies nach dem besonderen Rechtsverhältniße in dem betr. Falle zulässig ist.

Was das Verfahren in kirchlichen Bau Sachen anlangt, so ist davon auszugehen, daß der §. 22 der Rg.D. dem G.R.N. den Beruf erteilt, die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten und das Kirchenvermögen zu verwalten. Demgemäß steht dem G.R.N. die Befugniß zu, über die Errichtung und Ausführung von Bauten und die Beschaffung der dazu erforderlichen Kosten, welches alles Geschäfte der Vermögensverwaltung sind, in Hinsicht der Gemeinde maßgebende Beschlüsse zu fassen. Einschränkungen finden hierin nur soweit statt, als die Rg.D. solche selbst statuiert. Bestimmungen dieser Art finden sich nur im §. 31 l. c., und zwar in der Richtung, daß in gewissen Fällen die Gemeindevertretung von dem G.R.N. hinzugezogen werden muß. Weide in ihrer Vereinigung erfüllen dann dieselbe Funktion, welche im Uebrigen dem G.R.N. allein zusteht: die Kirchengemeinde zu vertreten und ihre Vermögensverwaltung zu besorgen.

Das Zusammenwirken beider Gem.Organe ist erfordert:

- 1) in §. 31 Nr. 5 zu Beschlüssen über Vornahme von Neubauten und Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 M. übersteigt.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die zuständige Behörde über die Nothwendigkeit einer Bauausführung bereits endgültig entschieden hat. Hier ist, soweit die Entscheidung der Behörde reicht, für Beschlüsse der Gem.Organe überhaupt kein Raum mehr offen.

- 2) ibidem Nr. 6 zur Bestimmung über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, soweit diese von Seiten der Gemeinde aufgebracht werden sollen, sei es durch Umlage, durch Aufnahme eines Darlehns, oder in anderer Weise.

Ausgeschlossen ist die Mitwirkung der Gemeindevertretung, wenn die Kosten des Baues nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind.

Hieraus ergibt sich, daß, abgesehen von Gegenständen unter 150 M., sowie von Fällen, wo eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ergangen ist, die Frage, ob und in welchem Umfange ein Bau vorgenommen werden soll, regelmäßig der Beschlußfassung der vereinigten Gemeindeorgane anheim fällt.

Ist diese Vorfrage erledigt, so hat der G.R.N. die Lage der Kostenbeschaffung zu prüfen. Kommt es dabei auf Umlagen oder sonstige Belastungen der Gemeinde an, so hat er hierüber wiederum den Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane zu extrahiren. Ist dagegen die Gemeindefasse zur Zahlung verpflichtet und im Stande, so wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vom G.R.N. verfügt. Sind endlich speziell für die Baukosten Verpflichtete vorhanden, so liegt es dem G.R.N. ob, über die Inanspruchnahme derselben Beschluß zu fassen. Ob er zu diesem Zwecke über das Maß der an die Einzelnen zu erhebenden Forderungen mit den Letzteren speziell verhandeln will, fällt gleichfalls seinem Ermessen anheim. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Thatsächlich werden indeß derartige informative Verhandlungen nicht zu entbehren sein, da die Gem.Organe ohne Anhörung der Interessenten der Regel nach gar nicht in der Lage sind, über das Beitragsverhältniß richtig zu befinden. Treten von Seiten der Beanspruchten Weigerungen hervor, so bleibt dem G.R.N. überlassen, auf Grund des §. 709. A.L.R. II. 11 bei der Regierung die Feststellung eines Interimistums nachzusuchen und die endliche Lösung der Differenz im Rechtswege zu gewärtigen. Die Beanspruchung der speziell Verpflichteten durch den G.R.N. ist nichts Anderes, als ein Akt der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Aus dem Obigen erhellt, daß die Entscheidung der Frage, ob es einer Verhandlung mit dem Patron oder mit anderen speziell Verpflichteten über das Beitragsverhältniß zu kirchlichen Bauten bedarf, von der thatsächlichen Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängt. An sich steht der Einleitung solcher Verhandlungen kein Bedenken entgegen. Unter allen Umständen muß aber daran festgehalten werden, daß die Beschlüsse der Gemeindeorgane über die Vornahme und Ausdehnung eines Baues, sowie über die Aufbringung der Kosten einer Zustimmung der Parochianen in ihrer Gesamtheit oder nach einzelnen Klassen nicht bedürfen.

R. d. Min. d. g. A. v. 9. Dez. 1876, Kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77 S. 144, betr. die Beitragspflicht der Sächsischen Rittergutsbesitzer zu den Kosten des Umbaues eines Pfarrhauses: Da es sich bei den die Beitragspflicht der Sächsischen Rittergutsbesitzer zu den Kirchenlasten regelnden Vorschriften der Verordnung v. 11. Nov. 1844, wie insbesondere die §§. 10, 14 und 18 ergeben, keineswegs um einen bloßen Repartitionsfuß handelt, kann jene Verordnung durch die Rg.D. v. 1873 bez. durch das Gef. v. 25. Mai 1874 nicht als beseitigt erachtet

werden. Den Interessenten bleibt überlassen, ihre gegentheilige Auffassung event. im Rechtswege zur Geltung zu bringen.

R. d. Min. d. g. A. v. 23. Juni 1877, Kirchl. G. u. B. Bl. 1876/77 S. 161: Die Hand- und Spanndienste in kirchlichen Bauangelegenheiten gehören zu denjenigen Leistungen, auf welche sich der §. 31 Nr. 6 Rg.D. bezieht. Daher eignen sich Beschlüsse über eine von dieser Vorschrift abweichende Vertheilung jener Dienste selbst dann nicht zur Bestätigung, wenn die kirchlichen Gem. Organe über die Anwendung eines abweichenden Vertheilungsfußes einig sind, da der einzelne Beitragspflichtige ein Recht auf die Anwendung des gesetzlichen Vertheilungsfußes hat, mithin zu einer anderen Leistungsart nicht gezwungen werden kann. Uebrigens schließt der neue Vertheilungsfuß des §. 31 Nr. 6 die Leistung der Dienste in natura nicht aus, sondern gestattet sie auch ferner in der Weise, daß der Werth der Dienste den Leistenden auf ihren baaren Beitrag in Anrechnung gebracht wird.

R. d. Min. d. g. A. v. 19. Juli 1877, Kirchl. G. u. B. Bl. 1876/77 S. 162: Es ist wiederholt die Frage entstanden, ob die Bestimmung im §. 31 Nr. 6 Rg.D. die Folge habe, daß kirchliche Beiträge zu Pfarrbauten, welche nach dem Fuße direkter Staatssteuern umgelegt werden, auf die sämtlichen Mitglieder einer Pfarodie auch dann in gleicher Höhe vertheilt werden müssen, wenn die Pfarodie mehrere Kirchengemeinden (vereinigte Mutter- oder Filialgemeinden) in sich schließt. Diese Frage muß verneint werden. Der §. 31 Nr. 6 regelt lediglich den Vertheilungsfuß. Mit diesem aber haben die Normen keinen Zusammenhang, nach denen zu entscheiden ist, ob oder in welchem Umfange die einzelnen, zu einer gemeinsamen Pfarodie vereinigten Gemeinden zur Unterhaltung dieses oder jenes kirchlichen Gebäudes beizutragen verpflichtet sind. Es wird häufig vorkommen, daß einzelne Gemeinden für bestimmte Gebäude überhaupt nicht beitragspflichtig sind, wie denn z. B. die zugelegten Mutter- oder Filialgemeinden zum Bau der Kirche des Pfarrortes in der Regel nichts beizutragen haben. Hinsichtlich der materiellen Baupflicht der Gemeinden hat die Rg.D. an dem bestehenden Rechte nichts geändert. Wo also die Pflicht zur Unterhaltung eines bestimmten Gebäudes durch bindende Normen für die verschiedenen Gemeinden einer zusammengefügten Pfarodie verschieden geordnet ist, da hat es hierbei auch ferner sein Bewenden. Jede dieser Gemeinden hat alsdann für die Aufbringung des auf sie fallenden Beitrags zu sorgen, und erst, wenn sie hierfür zu Umlagen auf ihre Mitglieder schreiten muß, kommt die Frage des Repartitionsfußes in Betracht und die dafür im §. 31 Nr. 6 gegebene Vorschrift zur Anwendung.

Vergl. hierzu R. d. Ev. D. R. A. v. 20. März 1885, Kirchl. G. u. B. Bl. 1885 S. 28.

R. d. Min. d. g. A. v. 12. Juni 1875, Kirchl. G. u. B. Bl. 1876/77 S. 53: Nach §. 1 der Rg.D. haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Daß zu diesen Angelegenheiten die geistlichen Baufachen gehören, liegt in der Natur der Sache und ist an mehreren Stellen der Rg.D., namentlich in §. 31 Nr. 5 ausdrücklich vorausgesetzt. Der §. 31 Nr. 6 l. c., welcher die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen der Beschlußfassung der kirchlichen Organe unterstellt, enthält hinsichtlich der baulichen Bedürfnisse keine Ausnahme, findet mithin ohne Zweifel auch auf die letzteren Anwendung. Derselbe enthält aber zugleich eine bindende Vorschrift über den Repartitionsfuß für die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse

nöthigen Umlagen. Dieser Vorschrift gemäß dürfen die kirchlichen Gemeindeorgane ihren betr. Beschlüssen keinen Repartitionsfuß zu Grunde legen, welcher sich nicht direkten Staatssteuern oder am Orte erhobenen Kommunalsteuern anschließt. Mit der Einführung dieses fortan die allgemeine Regel bildenden Repartitionsfußes ist Alles, was sich im A.L.R., in Provinz-Gesetzen, oder in Obervorordnungen als Vorschrift über den Repartitionsfuß für Beiträge zu geistlichen Bauten charakterisirt, gemäß Art. 9 Ges. v. 25. Mai 1874 aufgehoben. Als Vorschrift über den Repartitionsfuß aber wird jede Bestimmung anzusehen sein, welche bisher die Vertheilung kirchlicher Baubeiträge unter die Mitglieder der Gemeinden geregelt hat.

Von hier aus erhellt, was unter den im §. 31 Nr. 6 erwähnten „sonst speziell Verpflichteten“ zu verstehen ist. Einerseits sind dies solche Gemeindeglieder, welche vermöge eines von ihrer Gemeindegliedschaft unabhängigen besonderen Rechtstitels zu speziellen Leistungen verpflichtet sind, andererseits sind es Personen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, sei es auf Grund gesetzlicher oder Gesetzeskraft habender Vorschrift, sei es auf Grund besonderen Rechtstitels sich in gleicher Lage befinden.

In diesen Beschränkungen hat an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden sollen, wogegen hinsichtlich aller durch die Gemeindeangehörigkeit bedingten Verpflichtungen der durch die Rg.D. neu eingeführte Repartitionsfuß an die Stelle des bis dahin gültig gewesenen Rechts getreten ist. — cfr. auch kirchl. G. u. B.M. 1876/77 S. 120, 121.

R. d. Min. d. g. A. v. 19. März 1878, kirchl. G. u. B.M. 1878 S. 133, 134: Bei Ausführung des R. d. Min. d. g. A. v. 12. Juni 1875 ist festzuhalten:

1. daß nur solche Beschlüsse der kirchl. Organe über die Beschaffung der Baukosten zur Befähigung sich eignen, welche dem §. 31 Nr. 6 Rg.D. in Bezug auf den Vertheilungsfuß entsprechen,
2. daß durch derartige Beschlüsse nur Mitglieder der Gemeinde gebunden werden können, während Ansprüche gegen Dritte im Streitfalle nicht durch Beschlüsse der kirchlichen Organe, sondern durch interimistische Festsetzung oder richterliches Urtheil zum Austrage zu bringen sind,
3. daß ordnungsmäßig gefaßte und für vollstreckbar erklärte Beschlüsse der kirchlichen Organe über die Herbeischaffung der Kosten die Anwendung jeder anderen Rechtsnorm über die Vertheilung der kirchlichen Baulast ausschließen und keiner Anfechtung im Rechtswege unterliegen. — cfr. Erl. des Kompet. Gerichtshofes v. 13. Okt. 1877, J.M.B. S. 233. — (Vergl. Anm. 108 zum §. 260. A.L.R. II. 11.)

Hierauf bleibt nur die Frage zu beantworten, wie es zu halten, wenn ein zur Bestätigung geeigneter Beschluß der kirchlichen Organe über die Herbeischaffung der Baukosten nicht gefaßt wird. In diesem Falle kann ein exeutorischer Titel, welcher geeignet ist, Widerspruch mit Erfolg zu beseitigen, nur durch resolutorische Festsetzung oder durch richterliches Urtheil gewonnen werden. Die Entscheidungsnorm hierfür kann nur den bisherigen materiellen Vorschriften über die kirchliche Baulast entnommen werden. Denn die Bestimmung im §. 31 Nr. 6 Rg.D. in Verbindung mit Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1874 enthält eine Modifikation des bestehenden Rechts nur insoweit, als die Gemeinden von der ihnen beigelegten Autonomie Gebrauch machen, hat aber, wo diese Voraussetzung fehlt, das bestehende materielle Recht unberührt gelassen. Von dieser Auffassung, welcher

wenigstens in ihrem letzten Theile auch das R. Ob.Tribunal in 2 Entscheidungen v. 18. Juni und 7. Nov. 1877 gefolgt ist, wird auch Seitens der Verwaltungsbehörden auszugehen sein, wenn es sich darum handelt, in Ermangelung eines befähigten Beschlusses der kirchlichen Organe die Vertheilung der kirchlichen Baulast resolutorisch festzusetzen. Denn das Resolut in kirchlichen Bausachen ist nicht eine Ergänzung des fehlenden Gemeindebeschlusses, sondern die Anticipation eines richterlichen Urtheils und kann sich dem zu Folge auch nur auf demselben rechtlichen Boden bewegen, welcher, wenn die Sache zum Prozeß käme, die Grundlage der richterlichen Entscheidung zu bilden haben würde.

Das Erl. d. Ob.Trib. v. 7. Nov. 1877, Entsch. Bd. 81 S. 75 stellt den Grundsatz auf, daß die kassatorische Klausel in Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1874 auf alle nicht die Bildung der Kirchen- und Gemeindeorgane betreffenden Rechtsverhältnisse der Kirchen und Kirchengemeinden überall keinen Bezug habe, und daher alle in dieser Beziehung bisher bestandenen Gesetze, Lokalverordnungen und Observanzen unberührt geblieben seien, was namentlich von der Kirchen- und Pfarrbaulast gelte, und daß Nr. 6 in §. 31 der Rg.D. sich nur auf die Ausschreibung neuer von der Gemeinde zu entrichtender Steuern beziehe, wohin die Kirchen- und Pfarrbaulast der Regel nach nicht gehöre. (Vergl. Erl. d. Ob.Trib. v. 18. Juni 1877, Entsch. Bd. 80 S. 124.)

Das Erl. des Reichsgerichts v. 8. Jan. 1880, Entsch. Bd. 1 S. 140 nimmt in Uebereinstimmung mit dem R. Ob.Trib. aus den in dessen Erkenntniß v. 7. Nov. 1877 angeführten Gründen an, daß die über die Vertheilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht durch §. 31 Nr. 6 der Rg.D. u. Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1874 aufgehoben sind. Die in §. 31 Nr. 6 erwähnten Umlagen beziehen sich, wie im Erkenntniß des Obertribunals mit Recht angenommen worden, auf gewisse neue Abgaben und Leistungen, welche mit den im §. 15 des Ges. v. 24. Mai 1861 gemeinten nicht identisch sind, namentlich bezieht sich die Umlage des §. 31 Nr. 6 nicht auf die Leistungen zum Kirchenbau. (Im Uebrigen beschäftigt sich das Erl. v. 8. Jan. 1880 mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen eine von der Regierung für vollstreckbar erklärte Umlage, an der Hand des §. 15 des Ges. vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, und gelangt zu der Folgerung, daß zu den im §. 15 (vergl. Nr. 1 der Tab.-Ordre v. 19. Juni 1836) gedachten beständigen Abgaben und Leistungen die kirchlichen Baukosten, welche zu verschiedenen Zeiten, nach gelegentlichem Bedürfnis, und in dem mannichfachen Umfange aufzubringen sind, nicht gehören.)

Erl. des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. v. 8. Jan. 1881, kirchl. Ges. u. W.M. 1881 S. 42, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen gemäß §. 31 Nr. 6 der Rg.D. gefaßten und für vollstreckbar erklärten Umlagebeschuß der Gemeindeorgane: Bis zum 1. Juli 1874 wurden im Gebiet des A.L.R. Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrbaulast ausschließlich in der Weise zum Austrag gebracht, daß die Regierung gemäß §§. 707, 709 A.L.R. II. 11 vorläufig eine vollstreckbare Entscheidung traf und demjenigen, der sich dadurch benachtheiligt fand, die Veschreitung des ordentlichen Rechtsweges unbeschränkt offen stand. Für die materielle Entscheidung dieser Streitigkeiten waren diejenigen, in allgemeinen Gesetzen, Provinzial-, Lokalgesetzen oder Observanzen enthaltenen Rechtsnormen maßgebend, welche nach Lage des Falles Anwendung zu finden hatten. Alle diese Vorschriften, sowohl die formellen, als auch die materiellen,

bestehen auch heute noch zu Recht. Dagegen hat ihre Anwendbarkeit eine erhebliche Einschränkung erfahren durch die Rg.D. v. 10. Sept. 1873 u. das dazu ergangene Staatsgesetz v. 25. Mai 1874. Nach §. 1 der ersteren haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Daß zu „ihren Angelegenheiten“ auch die kirchlichen Bauaufgaben gehören, ist nicht zu bezweifeln

Wenn es sich nun um Aufbringung von kirchlichen oder Pfarrbaukosten handelt, so liegt es zunächst im Begriffe der Selbstverwaltung, daß die Wirksamkeit aller von den Gemeindeorganen zu fassenden Beschlüsse sich nicht über den Bereich der Gemeindeangehörigkeit hinaus erstrecken kann. Daher sind die Verpflichtungen des Patrons oder solcher Personen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, zu gewissen Bauleistungen rechtlich verpflichtet sind, nicht Gegenstand einer bindenden Beschlusfassung der Gemeindeorgane. Hinsichtlich dieser Personen und ihrer Beitragspflicht hat es lediglich bei den nach Lage des Falles zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Was dagegen den auf die Gemeinde fallenden Baubeitrag anlangt, so sind 4 Fälle denkbar:

1. die Gemeindeorgane fassen überhaupt keinen Beschluß über den Aufbringungsmodus,
2. sie fassen zwar einen solchen, er ist aber aus irgend welchem Mangel zur Bestätigung nicht geeignet,
3. sie beschließen, daß der Gemeindebeitrag nach Maßgabe der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Normen aufgebracht werden soll.

In diesen 3 Fällen kommen sowohl in formeller, als auch in materieller Beziehung ganz dieselben Rechtsnormen zur Anwendung, nach welchen auch vor Erlass der Rg.D. zu entscheiden gewesen wäre. Entsteht Streit, so hat die Regierung, soweit es für die ungehinderte Fortführung des Baues nötig ist, in *interimistico* zu entscheiden, und Jeder, der sich beeinträchtigt findet, hat unbeschränkte Freiheit, die richterliche Entscheidung anzurufen.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sache in dem 4. möglichen Falle. Vermöge der den Kirchengemeinden durch die Rg.D. gewährten Autonomie können nämlich die Gemeindeorgane auch beschließen, den auf die Gemeinde fallenden Baubeitrag durch eine auf die Gemeinde zu repartirende Umlage zu decken. Sie unterliegen hierbei keiner anderen Beschränkung, als daß der Repartitionsfuß an direkte Staatssteuern oder am Orte bestehende Kommunalsteuern sich anschließe, §. 31 Nr. 6 Rg.D., und daß die Umlage von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden muß, Art. 3 Abs. 3 Ges. v. 25. Mai 1874. Ein so gearteter Beschluß bildet, weil auf der Grundlage der bestehenden Gesetze gefaßt, die nächste Rechtsnorm für das Verhältnis der Beteiligten und schließt damit die Anwendung der entfernteren Rechtsnormen über kirchliche Baulast, mögen dieselben in Observanzen, Lokalrecht, Provinzial- oder allgemeinen Gesetzen enthalten sein, aus. So wenig ein zur Anwendung kommendes Lokalrecht die rechtliche Gültigkeit des Provinzialgesetzes, oder ein zur Anwendung kommendes Provinzialgesetz die rechtliche Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes beeinträchtigt, ebensowenig berührt der autonome Beschluß der kirchlichen Gemeindeorgane die rechtliche Gültigkeit irgend welcher materieller Rechtsnormen über kirchliche Baulast. Aber er geht ihnen als die nähere Rechtsquelle vor, gerade so, wie das Lokalrecht dem Provinzialgesetz und das Provinzialgesetz dem Landesrecht vorgeht. Die Entscheidungen des Obertribunals v. 18. Juni

u. 7. Nov. 1877, Entsch. Bd. 80 S. 124 u. Bd. 81 S. 75, und des Reichsgerichts v. 8. Jan. 1880, Entsch. Bd. 1 S. 140 verkennen den dieser kirchlichen Organisation zu Grunde liegenden Gedanken. Nach richtiger Auslegung der R.G.D. u. des Ges. v. 25. Mai 1874 ist jede gerichtliche Klage unstatthaft, welche darauf abzielt, in Widerspruch mit einer rite beschlossenen und für vollstreckbar erklärten Umlage oder unter Ignorirung eines solchen Beschlusses eine andere Vertheilung kirchlicher Baulasten durchzusetzen. Ein so gearteter Beschluß kann im Rechtswege nur unter denselben Voraussetzungen angefochten werden, welche hinsichtlich der Staats- und Gemeindeabgaben im Gesetz bezeichnet sind. cfr. Erl. des Kompet. Ger.hofs v. 13. Okt. 1877, J.M.Bl. S. 233.

Vergl. Erl. desselb. Ger.hofes v. 14. Jan. 1882, kirchl. G. u. B.Bl. 1882, S. 49, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen für vollstreckbar erklärten Umlagebeschluß, u. Erl. desselb. Ger.hofes v. 13. Mai 1882, a. a. D. S. 72, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Umlagen für kirchliche Bauten.

Erl. desselb. Ger.hofes 3. Entsch. d. Kompet.Konflikte v. 13. Mai 1882, M.Bl. d. i. B. 1882 S. 263: Der Rechtsweg gegen die in Abänderung der bisherigen Vertheilung kirchlicher Baulasten formgerecht beschlossenen und für vollstreckbar erklärten Gemeindeumlagen ist unzulässig. (Vergl. M.Bl. d. i. B. 1881 S. 165 u. 1882 S. 27 u. 192.) In den Gründen dieser Entscheidung wird auf das Erl. v. 8. Jan. 1881 M.Bl. d. i. B. S. 165 hingewiesen, in welchem bereits ausgeführt worden, daß die den Kirchengemeinden gewährte Autonomie die Befugniß in sich schließt, die herkömmliche, häufig unzumuthige und den volkswirtschaftlichen Anschauungen der Gegenwart widersprechende Art und Weise der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel durch Umlagen zu ersetzen, welche ihren Maßstab in den direkten Staats- oder den Kommunalsteuern finden. Sodann wird unter Bezugnahme auf die Reskripte des Min. d. G. u. v. 6. März 1875 u. 12. Juni 1875 (siehe oben) der Satz aufgestellt: Wo es sich nicht um speziell Verpflichtete, wie den Patron und um solche Personen handelt, die außerhalb des kirchlichen Gemeindeverbandes stehend in den Organen der Gemeinde keine Vertretung finden und deshalb auch den Beschlüssen derselben nicht unterworfen sind, ist die Gemeinde in ihren Repräsentanten auch bezüglich der Beschaffung der zu den Kirchbauten erforderlichen Geldmittel durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in den Provinzialgesetzen und §§. 709 sequ. A.L.R. II. nicht gebunden, vielmehr befugt, diese Mittel durch Umlagen aufzubringen, bei denen nur das im §. 31 Nr. 6 Rg.D. vorgeschriebene Maß einzuhalten ist. Die kirchlichen Abgaben stehen also nunmehr den Kommunalabgaben, zu denen sie jetzt auch bezüglich der Veranlagung durch Gemeindeorgane in Parallele gestellt werden können, und damit den öffentlichen Abgaben durchweg gleich, und es fällt insofern auch der innere Grund für eine abweichende Behandlung der Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten fort.

Das Reichsgericht hat in einer Prozeßsache Pflug contra evang. Kirchengemeinde Prittlisch durch Erl. v. 20. März 1882 angenommen, daß nach §. 15 Ges. v. 24. Mai 1861 beständige persönliche oder dingliche Kirchenabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, dem Rechtswege

entzogen sind . . . Dabei kommt es nur darauf an, ob eine Abgabe an sich dem Rechtswege entzogen ist; wenn dies der Fall, so kann ihre Höhe nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein. Die grundsätzliche Auserlegung einer allgemeinen Abgabe findet sich in dem §. 164 A.L.R. II. 11. Dem Pfarrer steht nicht das einzelne Mitglied der Kirchengemeinschaft, sondern die Kirchengemeinde in der Eigenschaft einer juristischen Person als Verpflichtete gegenüber. Das einzelne Mitglied erfüllt durch die Leistung seiner Beiträge eine durch den §. 164 ihm auferlegte Pflicht gegenüber der Kirchengemeinde. Eine solche Pflicht gehört dem öffentlichen Rechte an. . . . Wenn über eine solche Abgabe der Rechtsweg nicht stattfindet, so kann Kläger auch nicht mit der Behauptung gehört werden, daß er nicht abgabepflichtig sei, weil er nicht Mitglied der verklagten Kirchengemeinde sei. Die Ausschließung des Rechtsweges betrifft allgemein die Abgabepflicht, also auch die Voraussetzungen, von deren Feststellung die Entscheidung über die Abgabepflicht abhängt.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat in einer zwischen denselben Parteien verhandelten Prozeßsache durch Erf. v. 8. Dez. 1883 angenommen, daß zwar, soweit nach §. 15 Ges. v. 24. Mai 1861 der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Entrichtung kirchlicher Abgaben ausgeschlossen ist, auch das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen, an welche diese Verpflichtung gebunden ist, nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht werden darf. Würde daher der Kläger als Mitglied der Kirchengemeinde P. in Anspruch genommen, so würde der Einwand, daß er nicht Mitglied dieser Gemeinde sei, ihm den Rechtsweg nicht eröffnen, weil es sich hierbei um eine auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhende Leistung handeln würde, über welche der Rechtsweg nur in derselben Beschränkung, wie bei öffentlichen Abgaben zulässig ist. So lag die Sache aber nicht; vielmehr handelte es sich um die Frage, ob eine Verhandlung aus dem J. 1873 einen Rechtstitel gewährt, vermöge dessen der Kläger unabhängig von seiner Gemeinde-Angehörigkeit zu Beiträgen für die Unterhaltung des Pfarrers in P. herangezogen werden kann; und diese Frage im Rechtswege zum Austrage zu bringen, darf dem Kläger nicht verwehrt werden. Der §. 164 A.L.R. II. 11 handelt von der Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Unterhaltung ihres Pfarrers, während der Kläger auf Grund eines von der Gemeindegliedschaft unabhängigen Rechtstitels in Anspruch genommen worden ist. Ob dieser Titel ein privatrechtlicher ist oder dem öffentlichen Rechte angehört, kann dahingestellt bleiben; auch der öffentlich-rechtliche Charakter eines speziellen Rechtstitels schließt an und für sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht aus. Demgemäß wurde der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet. — Vergl. d. Erf. d. Kompet.Ger.hofes v. 14. Mai 1887, kirchl. O. u. B. Bl. 1887 S. 125, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges wegen einer auf Grund speziellen Rechtstitels behaupteten Befreiung von der kirchlichen Baulast, desselb. Ger.hofes v. 14. Mai 1892, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber einem Umlagebeschlusse, welcher zur Erledigung eines Resoluts in einer streitigen Kirchenbausache gefaßt ist, kirchl. O. u. B. Bl. 1892 S. 149, u. desselb. Ger.hofes v. 22. Juni 1889, kirchl. O. u. B. Bl. 1889, S. 133, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die von den Gemeinde-Organen beschlossenen Umlagen für kirchliche Bauten.

Hegel (in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg XVII. Bd. Neue Folge. Zweiter Band, Heft 1 S. 127) rechtfertigt auf Grund einer eingehenden Untersuchung und Vergleichung der einschlägigen Gesetzgebung und Judikatur nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung folgende Thesen:

- 1) Die Gemeindeorgane sind nach §. 31 Nr. 6 der Rg.D. befugt, zur Beschaffung von kirchlichen Baukosten, die nicht von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, und welche die Kirchengemeinde aufzubringen verpflichtet ist, Umlagen auf die Gemeinde zu beschließen, müssen aber bei der Vertheilung auf die Mitglieder ihrer Gemeinde den daselbst ihnen vorgeschriebenen Repartitionsfuß mit Ausschluß jedes anderen Maßstabes zur Anwendung bringen.
- 2) Eine derartig beschlossene Umlage ist, sobald sie von dem Regierungs- (in Berlin Polizei-) Präsidenten für vollstreckbar erklärt worden, mit Hülfe administrativer Exekution einzuziehen, und es kann dagegen nur insoweit, als es bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, der Rechtsweg beschritten werden.
- 3) Halten sich die Gemeindeorgane für berechtigt, zunächst und vor einer Umlage auf die Gemeinde andere speziell Verpflichtete wegen Beschaffung von kirchlichen Baukosten in Anspruch zu nehmen, und es kann diese Forderung nicht in Güte verglichen werden, so hat die Bezirksregierung über die streitigen Leistungen eine interimistische Entscheidung zu treffen und zu vollstrecken; dagegen steht aber den Betheiligten der Rechtsweg offen. Zu den nach bestehendem Rechte speziell Verpflichteten gehören in der Mark Brandenburg nicht bloß der Patron, sondern auch die nach Provinzialrecht verpflichteten Ortseinwohner oder die bürgerliche Gemeinde.
- 4) Weigern sich die Gemeindeorgane, die von den Aufsichtsbehörden zu einem für nothwendig erkannten Bau festgestellten Kosten durch Gemeindevumlage aufzubringen, ohne einen näher Verpflichteten in Anspruch nehmen zu können, so ist das Konsistorium im Einvernehmen mit der Staatsbehörde befugt, die Baukosten als gesetzliche Leistungen in den Etat der Gemeinde einzutragen und die Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren zu bewirken. Gegen dieses Verfahren und die Eintragung können die Gemeindeorgane bei dem Obergerwaltungsgericht Klage erheben.

Erlaß des Min. d. g. A. v. 15. Jan. 1881, betr. die Anweisung für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchl. Gemeindeorgane, kirchl. G. u. Bbl. 1881 S. 10 ff.: Im Einverständnisse mit dem Ev.D.R.N. hat der Min. d. g. A. für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Ges. v. 3. Juni 1876, GS. S. 125 die nachstehende Anweisung erteilt:

1. Die Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane (§. 31 Nr. 6 Rg.D. v. 10. Sept. 1873 u. §. 18^d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung v. 5. März 1835 in Verbindung mit Nr. 11ⁱ der Zufüge v. 25. Aug. 1853) müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesamtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.
2. Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der G.R.N. (das Presbyterium) erst schreiten, nachdem zu demselben die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Konsistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde erteilt ist.

Zu diesem Zwecke ist der Umlagebeschluß der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Konsistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mittheilen wird. (Vergl. hierzu §. 1 Nr. 6 Kirchenges. v. 18. Juli 1892, betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, im Anhange.)

3. Jeder Einziehung von Umlagebeschlüssen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle vorausgehen.

Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Ertheilung der in Nr. 2 gedachten Zustimmungserklärungen der vorgeordneten Behörden.

Die Heberolle hat den Umlageanteil und den der Berechnung desselben zum Grunde liegenden Staats- oder Kommunalsteuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesamtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuer nebst dem Prozentsatz deutlich ersichtlich zu machen.

Die Offenlegung der Heberolle muß in der Regel 14 Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ordnungsmäßiger Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache oder eilige Fälle kann das Konsistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.

4. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter Vollstreckbarerklärung der Heberolle vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, bez. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) und im Uebrigen in den von dem Konsistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusuchen.
5. Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (Art. 23 Abs. 3 Ges. v. 3. Juni 1876, G.S. S. 125, u. §. 3 Abs. 1 u. 3 der Verordn. v. 7. Sept. 1879, G.S. S. 591) zu bewirken und zwar:
 - a) falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,
 - b) andernfalls durch die von der Bezirksregierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§. 3 Abs. 3 a. a. D.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarerklärung beizufügen ist. Insofern nicht in dem Falle unter a. eine Remuneration für die Gesammtenerhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung v. 15. Sept. 1879 zu der

Verordnung v. 7. Sept. 1879 zu gewährende Remuneration *) und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarife zu der Verord. v. 7. Sept. 1879 festgesetzten Gebühren Anspruch.

- 6) Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.
- 7) Reklamationen (§. 1 u. 3 Ges. v. 18. Juni 1840, G.S. S. 140) sind binnen einer 3monatlichen Ausschlussfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle bez. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der G.R.R. (Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer 6wöchentlichen Ausschlussfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Konsistorium einzureichen und von diesem mittelst gutachtlicher Äußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.
- 8) Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§. 2 Abs. 2 der Verord. v. 7. Sept. 1879, G.S. S. 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Verichtigung des heizutreibenden Gelbbetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§. 25 a. a. D.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesezte staatliche Dienstbehörde zu richten.
- 9) Unter der Staatsbehörde in Nr. 2—4 und 7 dieser Bestimmungen ist für die östlichen, dem Geltungsbereich des Ges. v. 3. Juni 1876 angehörigen Provinzen der Monarchie der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), für Westfalen und die Rheinprovinz die Bezirksregierung zu verstehen.
- 10) In Betreff der Ausführung von Umlagebeschlüssen der vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. (Vergl. die vorbehaltenen Vorschriften in dem R. d. Min. d. g. A. v. 10. Sept. 1881, kirchl. G. u. B. Bl. 1881, S. 111 ff.).
Vergl. das R. d. Ev.D.R.R. v. 14. Febr. 1882, betr. die Mitwirkung von Kommunal- und Polizeibehörden bei kirchlichen Umlagen, kirchl. G. u. B. Bl. 1882 S. 44.

Für den Bereich der Rheinisch-Westfäl. Kirchenord. v. 5. März 1835 vergl. das R. d. Min. d. g. A. v. 13. Nov. 1882, betr. die Heranziehung der Grundsteuer über die Grenzen des Parochialbezirks hinaus, kirchl. Amtsbl. der Prov. Westfalen 1883 S. 1.

Vergl. R. d. Min. d. g. A. v. 28. Juni 1890, kirchl. G. u. B. Bl. 1890 S. 47, betr. das Umlageverfahren in Kirchengemeinden, welche mehreren Regierungsbezirken angehören.

Die Verordnung v. 7. Sept. 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Vertreibung von Gelbbeträgen, G.S. 1879

*) Nach Art. 3 Abs. 2 a. a. D. sind die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach § 3 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnismäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

§. 591, bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung (v. 7. Sept. 1879) zu erfolgen hat.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Vertreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. (§. 1.)

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Vertreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsvorgangs zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung. (§. 3.)

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidentium in Berlin) eine solche zu bestimmen. (§. 3.)

Im Uebrigen regelt diese Verordnung, welcher auch der Gebührentarif für die Kosten der Zwangsvollstreckung angehängt ist, daß bei der letzteren zu beobachtende Verfahren ausführlich.

Erk. des Ob.verm.ges. v. 2. Febr. 1884, Unterr.Centr.bl. 1884 S. 339: Das Ges. v. 18. Juni 1840 (G.S. S. 140) findet nicht bloß auf Geldsteuern, sondern auch auf Natural- (z. B. Getreide-) Abgaben, welche an die Kirche, Pfarre und Schule zu entrichten sind, Anwendung.

Die Vollstreckungsbehörden sind:

- a) im Regierungsbezirk Posen: in der Stadt Posen der Magistrat, im Uebrigen die Rgl. Landräthe;
- b) im Regierungsbezirk Bromberg: in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Distrikts-Kommissarien.

Uebrigens fallen nach §. 23 d. Verordnung v. 7. Sept. 1879 die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last, und sind mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben. Vergl. kirchl. Amtsbl. Posen 1881 S. 15, 16 und den Tarif der Vollziehungsbeamten nach der Verordn. vom 7. Septbr. 1879 a. a. D. S. 17 (G.S. 1879 S. 591). Die Ausführungsanweisung v. 15. Sept. 1879 zu der Verord. v. 7. Sept. 1879 ist in dem Regierungs-Amtsbl. Posen von 1879 Extrabeilage zu Nr. 49, und Bromberg von 1879 Extrabeilage zu Nr. 48 veröffentlicht.

Nach dem R. d. Min. d. g. A. v. 31. Mai 1882 Nr. G. I, 477. G. II hat das R. Staatsministerium am 13. Febr. 1882 beschlossen, daß als Vertheilungsmaßstab für kirchliche Lasten die staatliche Grund- und Gebäudesteuer ungeeignet sei, und daß in der Staatsverwaltung bei der Beschäftigung von Beschäftigten über Vertheilung kirchlicher Lasten daran festgehalten werden müsse, die Vertheilung nur auf die dem Einkommen bez. der Leistungsfähigkeit entsprechenden Steuern zu radigiren.

R. d. Min. d. g. N., betr. den Vertheilungsmaßstab für kirchliche Umlagen, v. 28. Nov. 1883, Kirchl. G. u. B. Bl. 1884 S. 54, Kirchl. Amtsbl. Posen 1883 S. 59:

Die Berichte über die Ausführung des Staatsministerial-Beschlusses v. 13. Febr. 1882, betr. den Vertheilungsmaßstab kirchlicher Umlagen, haben ergeben, daß der von dem R. Staatsministerium angenommene Grundsatz bei der Bestätigung von Umlagebeschlüssen kirchlicher Organe nicht überall gleichmäßig aufgefaßt und gehandhabt ist. Zugleich sind Unzuträglichkeiten, welche bei Doppelbesteuerungen kirchlicher Gemeindeglieder sich herausgestellt haben, zur Sprache gebracht worden.

Deswegen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Bei der Vertheilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Maßstab fortan auszuschließen. Selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer dürfen dieselben nicht mehr bei der Vertheilung kirchlicher Lasten herangezogen werden. Beschlüssen kirchlicher Organe, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist auf Grund des Art. 3 Abs. 3 und 4 des Gef. v. 25. Mai 1874 (G. S. S. 147), §. 18 litt. d der Kirchenord. für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz v. 5 März 1835, sowie des §. 50 Nr. 9 des Gef. v. 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) die Genehmigung und Vollstreckbarkeit zu versagen; auch sind auf Grund des Art. 3 des Gef. v. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) Beschwerden gegen solche Beschlüsse nach demselben Gesichtspunkte zu erledigen.
2. *) Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind zwar nach Lage der Gesetzgebung bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet. Daraus folgt jedoch nicht, daß dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien.

Für den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts stehen solchem Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Th. II Titel 11 §§. 265 und 739 entgegen, wonach, „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt.“ Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, und muß daher — auch außerhalb des Geltungsbereichs jener Vorschriften — auf alle für die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, daß Eingepfarrte, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.

Sinsichtlich der innerhalb der evangelischen Kirche für provinzielle oder landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen kommt sodann in Betracht, daß der Art. 16 des Gef. v. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) die Gesamthöhe dieser Umlagen durch einen Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung begrenzt. Dabei ist von einer doppelten Anrechnung des Steuerbetrags irgend eines zu dieser Bevölkerung gehörigen Censiten nicht die Rede (vergl. auch §. 16 Abs. 1 des Kirchenges., betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen,

*) Vergl. jedoch hierzu das (unten mitgetheilte) R. d. Min. d. g. N. v. 5. Febr. 1886.

v. 26. Jan. 1880, [kirchl. G. u. V. Bl. S. 37], und das Kirchenges., betr. die Aussschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke, v. 2. Sept. 1880, [ebenda S. 134]).

Demgemäß hat auch der Ev.-D.-R. durch den Cirkular-Erlaß v. 12. Mai d. J. (a. a. D. 1883 S. 62), die R.-Konfistorien angewiesen, bei der Feststellung der auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der Landeskirche veranlagten Klassen- und Einkommensteuer behufs Berechnung des landeskirchlichen Umlage-Solls die Steuer von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nur da verzeichnen zu lassen, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden.

Darf hiernach bei der Bemessung des Gesamtbetrages dieser Umlagen für die Landeskirche oder den Provinzialbezirk keines Consiten Steuer doppelt in Ansatz kommen, so ist es auch nicht statthaft, bei der schließlichen Repartition derselben unter die Gemeindeglieder Jemanden zu solchen Umlagen doppelt heranzuziehen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, für ein und denselben provinziellen oder landeskirchlichen Zweck künftig nur einmal, und zwar in derjenigen Parochie, wo sie zur Staatssteuer veranlagt sind, besteuert werden.

Die Generalsynodalkosten, obwohl mit den übrigen Synodalkosten von der Vorschrift des Art. 16 des Gef. v. 3. Juni 1876 ausgenommen, stehen hier den sonstigen landeskirchlichen Aufwendungen dennoch gleich, da sie nach dem Kirchenges., betr. die Vertheilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen, v. 2. Sept. 1880 (a. a. D. 1880 S. 133), ebenso wie diese unter die Provinzen nach Maßgabe „der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuern“ vertheilt werden. Der Grundsatz muß aber auch auf die Provinzial- und Kreissynodalkosten Anwendung finden.

Nur wenn die mehreren Wohnsitze einer Person auch in verschiedenen Provinzen oder Kreissynodalbezirken liegen, darf dieselbe — im ersten Falle zu den Provinzialsynodalkosten und den sonst für provinzielle Zwecke ausgeschriebenen Umlagen in jeder Provinz, im zweiten Falle zu den Kreissynodalkosten in jedem Kreissynodalbezirk — einmal herangezogen werden. (Min.-Bl. d. i. V. 1883 S. 257.)

R. d. Min. d. g. A. v. 30. Aug. 1884, kirchl. G. u. V. Bl. 1884 S. 57, kirchl. Amtsbl. Posen 1884 S. 43:

Bereits durch den Cirkular-Erlaß vom 28. Nov. 1883 habe ich Veranlassung genommen, über die Handhabung des Beschlusses des R. Staatsministeriums vom 13. Febr. 1882, betr. den Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei der Vertheilung kirchlicher Lasten, nähere Bestimmung zu treffen. Inzwischen hat sich insbesondere bei den unlängst im Hause der Abgeordneten deswegen gepflogenen Verhandlungen herausgestellt, daß über die Absicht und Tragweite des Beschlusses gleichwohl noch Mißverständnisse obwalten.

- 1) Die Namens der R. Staatsregierung im Landtage abgegebenen Erklärungen stellen es außer Zweifel, daß in Uebereinstimmung mit dem in analogen Fragen eingenommenen Standpunkt die R. Staatsregierung lediglich die Absicht verfolgt, den Grundbesitz vor der Auferlegung neuer Lasten zu schützen. Dieser Erfolg darf daher durch die Ausführung der Maßregel in keiner Weise verkümmert und muß vielmehr bei der Entscheidung hervortretender Zweifel stets im Auge behalten werden.
- 2) Hieraus ergibt sich, daß der Staatsministerial-Beschluß seine eigentliche Bestimmung findet in Anwendung auf Beschlüsse kirchlicher Organe wegen

Festsetzung des Beitragsfußes für solche Lasten, welche erst durch die neuere Gesetzgebung ermöglicht oder eingeführt sind. Dahin gehören in erster Linie die Umlagen für die Bedürfnisse der größeren, über die Lokalgemeinde hinausgehenden Verbände innerhalb der evangelischen Landeskirche, also die Synodalkosten, die Beiträge für den landeskirchlichen Pensionsfonds und Ähnliches.

Es gehören ferner dahin die Umlagen zur Aufbringung der Entschädigungen für die in Folge des Civilstandsgesetzes eingeleitete Aufhebung der Stolgebühren, sowie sonstiger Pfarrgehalts-Zuschüsse, soweit solche durch Beschlüsse der kirchlichen Gemeinde-Organe oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung neuerdings gewährt sind.

- 3) Daß die seit Alters für die Zwecke der Einzel-Kirchengemeinde erhobenen Lasten, insbesondere die kirchliche Baulast, die Leistungen zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Aufbringung der Kultuskosten betrifft, so ist zunächst zu prüfen, ob für diese speziell Verpflichtete im Sinne des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 und des §. 21 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorhanden sind. Darunter sind solche Verpflichtete zu verstehen, deren Leistungspflicht — mag sie auf Vertrag, Observanz oder Gesetz beruhen — nicht oder nicht allein durch die persönliche Parochialangehörigkeit bedingt ist. Verpflichtungen dieser Art können, auch soweit sie auf dem Grundbesitze haften, selbstredend nur durch Vertrag oder Gesetz verändert oder aufgehoben werden.
- 4) Abgesehen hiervon finden sich vieler Orten auch für die nur von den Parochianen aufzubringenden Lasten Vertheilungsmaßstäbe, welche auf Grund eines Uebereinkommens der Betheiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Observanzen oder spezieller Gesetze zu Recht bestehen. Die fortbauernde Gültigkeit solcher Maßstäbe ist durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe (zu vergl. Erkenntnisse des Ob.-Trib. v. 7. Nov. 1877, Entsch. Bd. 81 S. 75, des Reichsgerichts v. 8. Jan. 1880, Entsch. Bd. 1 S. 140, des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte v. 8. Jan. 1881, kirchl. G. u. V.-Bl. S. 42) anerkannt, so daß diese, bis etwa mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die kirchlichen Gemeindeorgane kraft ihrer autonomen Befugniß abweichende Umlagebeschlüsse fassen, auch ferner in Anwendung kommen müssen.
- 5) Da die althergebrachten Vertheilungsmaßstäbe aber, sofern sie nicht auf dem staatlichen Steuersystem fußen, häufig eine ungerechte Vertheilung zur Folge haben, hat sich mannigfach die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung herausgestellt. Solchenfalls kann nach dem angezogenen §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und dem §. 21 Nr. 8 des Ges. v. 20. Juni 1875 nur der Staatssteuerfuß an die Stelle treten.

Derartige Vertheilungsmaßstäbe durch Beschlusnahme der kirchlichen Organe zu beseitigen, pflegt jedoch auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn durch die Einführung des Staatssteuerfußes bestehende Lasten dem Grundbesitze abgenommen werden. In diesen Fällen würden daher durch den gänzlichen Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei Anwendung des

Staatssteuerfußes zum Nachtheil des Grundbesitzes jene allhergebrachten, unbilligen Vertheilungsmaßstäbe nur noch länger festgehalten werden.

Um dem zu begegnen, erscheint es unbedenklich, in solchen Fällen der Umwandlung eines bestehenden Beitragsfußes in den Staatssteuerfuß die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu gestatten. Ihre Grenze muß jedoch auch hier die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer darin finden, daß dadurch das Maß der dem Grundbesitzer bereits obliegenden Lasten keinesfalls erhöht, sondern nur eine gerechtere Vertheilung derselben unter die einzelnen Grundbesitzer herbeigeführt werden darf.

Sollten aber die kirchlichen Gemeinde-Organe die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht beschließen, so wird auch hier in der Regel kein Anlaß vorhanden sein, ihnen darin von Aufsichtswegen entgegenzutreten, und die Umlagebeschlüsse etwa deshalb zu beanstanden, weil die Grund- und Gebäudesteuer nicht berücksichtigt ist.

- 6) Da die vorstehenden Grundsätze auch für die katholischen Kirchengemeinden, sowie im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835 Platz greifen, so ist auch dort die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen Bedürfnisse ausgeschlossen.

Sollten irgendwo besondere tatsächliche Verhältnisse eine Ausnahme von dem Staatsministerial-Beschlusse zu begründen scheinen, so würde darüber gegebenen Falls hierher zu berichten sein.

R. d. Min. d. g. A. v. 9. Okt. 1884, kirchl. G. u. B. Bl. 1884 S. 60, kirchl. Amtsbl. Posen 1884 S. 45:

Bei Vertheilung derjenigen kirchlichen Lasten, welche von Alters her durch die Gemeindeglieder mittels Umlagen aufgebracht worden sind, erscheint nach dem Circular-Erlasse vom 30. Aug. 1884 die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zulässig, auch wenn der Repartitionsfuß nicht auf die Dauer, sondern von Zeit zu Zeit in jährlichen oder sonst entsprechenden Zwischenräumen durch Beschluß festgestellt ist. Dieser Fall tritt namentlich da ein, wo — wie im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 — regelmäßige kirchliche Umlagen nicht erst durch die neuere Gesetzgebung eingeführt sind, der Repartitionsfuß aber bei Ausschreibung der Gemeinde-Umlagen jedesmal von Neuem festgesetzt zu werden pflegt.

Zusbesondere soll die Berücksichtigung der Immobiliensteuern bei Vertheilung bezeichneter Lasten auch ferner grundsätzlich nicht unterlag sein, wenn die unter Nr. 5 des Circular-Erlasses gedachte Umwandlung veralteter Repartitionsfüße nicht erst gegenwärtig stattfindet, sondern schon früher erfolgt ist.

Bedingung für die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer ist jedoch auch hier, daß eine Mehrbelastung des Grundbesitzes überall vermieden wird.

R. d. Min. d. g. A. v. 5. Febr. 1886, betr. die Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Pfarchien eingepfarrt sind, kirchl. G. u. B. Bl. 1886 S. 26:

Der diesseitige Circular-Erlaß vom 28. Nov. 1883 enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Pfarchien eingepfarrt sind. Nachdem durch

das Gesetz vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domizilirten Personen auf dem Gebiete der Kommunalabgaben beseitigt ist, kann solche — auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung — auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagewesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April 1886 ab die Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 28. Nov. 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

- 1) Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11 §§. 265. 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt“, so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andererseits das Theilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieb unter die konkurrierenden Pfarochien zu vertheilen sind.
- 2) Dieses Prinzip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staats-Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Consisten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Pfarochien herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprinzip für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen, fließende Einkommen.

Der §. 11 des angezogenen Gesetzes hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich, dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Theilungsprinzip fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Pfarochien herrührt, in jeder Pfarochie nur von einem der Zahl der betheiligten Pfarochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des §. 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forenzen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

- 3) Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Cirkular-Erlasse vom 28. Nov. 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evangelischen Landeskirche bestimmten Um'agen.

7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebühren-
tagen;⁵⁸⁾

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Pfarochien eingepfarrt sind und nach dem Eingang bezeichneten Termine zu Kirchenumlagen herangezogen werden, zu erheben.

R. d. C. v. D. R. v. 30. Okt. 1884, Kirchl. G. u. V. Bl. 1884 S. 63: Bei Umlagen, welche nach dem Fuße von Staatssteuern oder in Form von Zuschlägen zu diesen Steuern auszusprechen sind, gilt es im Allgemeinen als feststehender Grundsatz, daß denselben nur das Steuerfoll des laufenden Jahres, nicht eine Zsteinnahme aus früherer Zeit zu Grunde gelegt wird. . . . Dieser Grundsatz ist auch in dem Verfahren bei kirchlichen Umlagen von jeher als Regel anerkannt. . . . Die Kirchengemeinden können hiernach nicht davon entbunden werden, das Staatssteuerfoll, zu welchem ihre Gemeindeglieder veranlagt sind, in jedem Jahre zu ermitteln, in welchem eine kirchliche Umlage neu ausgeschrieben wird. Die Betheiligten werden hierbei namentlich darüber aufzuklären sein, daß die Steuererlasse und Ermäßigungen, welche der Staat den Angehörigen mehrerer Stufen der Klassen- und Einkommensteuer gewährt, (vergl. Nr. 2 des R. d. C. v. D. R. v. 12. Mai 1883, Kirchl. G. u. V. Bl. S. 64) bei Bemessung der Steuerkraft der Kirchengemeinden und Synodalverbände behufs Feststellung des kirchlichen Umlagesolls für landeskirchliche Zwecke nicht in Betracht kommen, und auch die kirchliche Beitragspflicht innerhalb der einzelnen Gemeinden keineswegs ohne Weiteres berühren. . . . Für die Deckung von Ausfällen. . . ist von vornherein durch eine entsprechende Erhöhung des aufzuerlegenden Steuerfalles Sorge zu tragen. . . . In ihren Umlagen (landeskirchliche oder eigene Bedürfnisse) sind die Kirchengemeinden auf einen bestimmten Prozentsatz der Staatssteuer nicht beschränkt, namentlich findet die Bestimmung in Art. 8 Nr. 2 b Abs. 2 des Ges. v. 3. Juni 1876 hier keine Anwendung.

R. d. Min. d. g. A. v. 24. Jan. 1881, Kirchl. G. u. V. Bl. 1881 S. 33:

Nachdem das Reichsgericht (cfr. Erl. v. 8. Jan. 1880, Entsch. Civilsenat, Bd. 1 S. 40) sich der Anschauung des früheren Obergerichtes (Entsch. Bd. 80 S. 132, Bd. 81 S. 75) angeschlossen hat, daß durch §. 31 Nr. 6 Rg. D. bez. Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1874 nicht die betreffende der Vertheilung kirchlicher Lasten bestehenden Bestimmungen ohne Weiteres aufgehoben seien, wird Seitens der Verwaltung nicht wohl eine entgegengesetzte Praxis beobachtet werden können. Der g. Minister ist daher der Ansicht, daß wie vor dem Erlaß jener Gesetze, so auch jetzt behufs Einhebung der schon damals nach allgemeinen Gesetzen, sowie nach notorischer Bezirks- und Ortsverfassung bestehenden, laut Obigem nicht ipso jure für beseitigt zu erachtenden Parochiallasten und Abgaben die in der R. d. Ordre v. 19. Juni 1836 zugesagte Administrativ-Ezekution zu gewähren sein wird.

R. d. Min. d. g. A. v. 17. Juli 1886, Kirchl. G. u. V. Bl. 1886 S. 96: Die allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der spanndienstpflichtigen Parochianen zur Leistung der Kircheneinführen, wie solche z. B. im Gebiete des A. L. R. auf Grund des §. 715 II, 11 für die Kirchenbaulast besteht, gehört nicht zu den „speziellen Verpflichtungen“ im Sinne des §. 31 Nr. 6 der Rg. D.

⁵⁸⁾ R. d. Min. d. g. A. v. 19. Sept. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 267, 268: Für die Feststellung der Stolgebührentagen ist zu der durch das A. L. R. vorgeschriebenen Genehmigung des Staates und der geistl. Oberen in Folge des §. 31

- 8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Natural-Einkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;⁵⁹⁾

Nr. 7 Rg.D. das neue Requisit der Zustimmung der Gemeinde durch das Organ ihres Kirchenraths und ihrer Vertretung hinzugekommen. Die Meinung, daß die so entstandene Erklärung der Gemeinde gegenüber dem Staate und den geistl. Oberen nur informatorische Bedeutung besitze, weil die gesetzl. Verwaltungsnormen durch die Rg.D. keine Veränderung erfahren haben, wie §. 22 alin. 3 der letzteren ergebe, ist unbegründet. Vergl. Art. 3 alin. 1 Gef. v. 25. Mai 1874. Dies gilt auch, wenn es sich darum handelt, die Klassifikation der Stolgebühren durch eine andere Klasseneinteilung zu ersetzen; denn eine Veränderung der bestehenden Tage ist hierin jedenfalls enthalten, und die Mitwirkung der Gemeindevertretung ist in diesem Falle ebenso nothwendig, als bei Einführung einer neuen Tage. §. 31.

Vergl. d. Reskript d. Ev.D.R.R. v. 15. Dez. 1877, kirchl. G. u. B.Bl. 1878 S. 4, 5, betr. die Mitwirkung der kirchlichen Gem.Organe in Angelegenheiten der Einführung oder Veränderung von Gebührentagen. Nach diesem R. liegt ausreichender Anlaß vor, eine Mitwirkung der größeren Gemeindepäsentation in Stolgebührenangelegenheiten auch in den westlichen Provinzen der Regel nach und insbesondere, wenn es sich um Erhöhung von Stolgebühren handelt, zu fordern.

⁵⁹⁾ Vergl. hierzu §. 1 Nr. 7 des Kirchenges. v. 18. Juli 1892, betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung, im Anhang. Vergl. Gef. v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen, G.S. S. 417 und Allenst. d. Ev.D.R.R. Bb. 6 S. 355, ferner das Gef. v. 11. Juni 1873, betr. die Abänderung des §. 3 des Gef. v. 19. März 1860 (G.S. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. G.S. S. 356 und Allenst. Heft 21 S. 149.

cfr. Ergänzungsgesetz v. 15. März 1879 zu dem Gef. v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der geistlichen Reallasten, G.S. S. 123, kirchl. G. u. B.Bl. 1879 S. 81.

Das oben erwähnte Ablösungsgesetz v. 27. April 1872 verordnet für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850 Gültigkeit hat, was folgt:

§. 1. Das Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsges. v. 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten v. 15. April 1857 (G.S. S. 363 ff.) wird aufgehoben.

§. 2. Das Gef. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.S. S. 77 ff.), kommt

fortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgeordneten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 3. Alle im §. 2 bezeichneten Realberechtigungen sind, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt worden, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundätzen des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnächst unter Anwendung der in den §§. 19 bis 25 a. a. D. bestimmten Preise in eine Roggenrente zu verwandeln. Der im §. 26 a. a. D. angeordnete Abzug von 5 Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide, bleibt dabei ausgeschlossen. Die Roggenrente ist in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§. 20, 21 u. 23 bis einschließlich 25 a. a. D. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4. Die nach §. 3 ermittelten, sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§. 3 bis 6 des Gef. v. 15. April 1857) können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Zu diesem Behufe wird der jährliche Geldwerth der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise berechnet. Bei Ermittlung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten 24 Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§. 5. Der nach §. 4 festgestellte Jahreswerth der Reallasten wird:

- a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
- b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrage durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, beziehungsweise zum 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrage abzulösen.

§. 6. Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Kapital in 4 aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 7. Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gef. v. 2. März 1850 (§. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41 $\frac{1}{2}$ Jahren voraussetzen, ohne Anwendung, und außerdem treten nachfolgende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

- 1) Der Berechtigte erhält den nach §. 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe und soweit dies durch solche nicht vollständig gesehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.
- 2) Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56 $\frac{1}{2}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen,

vielmehr wird der 25- oder 22 $\frac{1}{2}$ -fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §. 5a oder 5b erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

- 3) Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 8. Die nach dem Ges. v. 26. April 1858 (G.S. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Kapitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinanderseßungsbehörde bis zum 31. Dez. 1873 beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§. 9. Bei einer Verstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Hkr., bez. 2 Reuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente auf die im §. 3 angegebene Weise berechnet.

§. 10. Die Provokation auf Umwandlung (§. 3) oder Ablösung (§. 4) Seitens des Berechtigten muß sich mit Ausnahme des im §. 9 gedachten Falles stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Provokation auf Umwandlung der Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich auf sämtliche, seinen Grundstücken gegen alle im §. 2 bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 11. In allen Auseinanderseßungsangelegenheiten (Gemeinschaftstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) steht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der im §. 2 gedachten Berechtigten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

§. 12. Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht im Einklange stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Ueber die Befugniß, auf Verwandlung der Reallasten in eine Roggenrente oder auf vollständige Ablösung anzutragen, entscheiden jedoch nicht jene Festsetzungen, sondern die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Das R. Oberlandeskulturgericht zu Berlin hat in seinen in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheilen den Grundsatz angenommen, daß die Geltendmachung des den Berechtigten im §. 9 des Ges. v. 27. April 1872 eingeräumten Rechtes an die Dauer der Abgabenregulirung gebunden ist, daß dasselbe mit dem definitiven Abschluß der diesfälligen Regulirungsverhandlungen, bez. mit der Vollstreckbarkeit des Vertheilungsplanes erlischt, und daß dem im §. 9 gebrauchten Ausdrücke, nach der Vertheilung" nur die Bedeutung „in Gemäßheit der Vertheilung" beigelegt werden kann.

Da nach §. 67 b. Ges., betr. das Verfahren in Auseinanderseßungssachen, v. 18. Febr. 1880, G.S. S. 59, gegen diese in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile

die Revision nicht stattfindet, so ist der angenommene Grundsatz für die Zulässigkeit eines gemäß §. 9 d. Ges. v. 27. April 1872 anzubringenden Ablösungsantrages künftighin maßgebend.

Nach §. 7 d. Ges. v. 25. Aug. 1876 werden die aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten in evangelischen Gemeinden durch den G.R.N. vertheilt. Die G.R.N. sind daher in der Lage, gleich bei Aufstellung des Vertheilungsplanes und ehe derselbe den Betheiligten zugestellt wird, sich die ihnen im §. 9 d. Ges. v. 27. April 1872 eingeräumte Befugniß dadurch zu wahren, daß sie in den Vertheilungsplan selbst den Vorbehalt aufnehmen: daß diejenigen Geld- und Roggenrenten, welche nach dem Plane unter 12 M. bez. 2 Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden müssen. Vergl. die amtl. Mitthl. d. Konsistorii zu Königsberg 1881 S. 63.

Erk. d. Oberlandes-kulturger. v. 13. Nov. 1885, kirchl. Amtsbh. des Konsistor. zu Königsberg 1886 S. 13: Handelt es sich um ein Holzdeputat, welches der Staat zu Gunsten eines Hospitals, wenn auch mit Rücksicht auf seinen Forstbesitz, welcher ihm die Gewährung ermöglichte und erleichterte, bewilligt und übernommen hat, so ist dies eine persönliche Leistung, keine Reallast im Sinne des §. 6 d. Ablös.-ges. v. 2. März 1850, und unterliegt deshalb nicht der Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Ges. v. 27. April 1872.

R. der Min. d. g. A. u. für Landw. v. 25. Jan. 1881, kirchl. G. u. B. Bl. 1881 S. 13: Das Recht und die Pflicht des Patrons zur Prüfung bez. urkundlichen Genehmigung von Rezeßsen über Ablösung von Realberechtigungen evangelischer kirchlicher Institute hat da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, durch die Rg.D. v. 10. Sept. 1873 bez. das Ges. v. 25. Mai 1874 eine Abänderung nicht erfahren. Eine solche ist demnach in Ostpreußen (Zus. 197 des Ostpreuß. Prov.rechts) nicht eingetreten. Die Regierungen haben daher in ihrer Eigenschaft als fiskalische Patronatsbehörden auch fernerweit sich der Prüfung bez. urkundlichen Genehmigung der betr. Rezeßse zu unterziehen.

Verfüg. des R. Oberlandes-kulturger. v. 25. Sept. 1883, kirchl. G. u. B. Bl. 1883 S. 136: In dem Ablösungsverfahren wird die Kirchengemeinde lediglich durch den G.R.N. vertreten. Die Zuziehung der Stelleninhaber erfolgt nur mit Rücksicht auf ihr Nießbrauchsrecht in Gemäßheit der §§. 196 ff. der Verord. v. 20. Juni 1817 und bezweckt die Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte (in Betr. der Ausführungsmodalitäten, der Rückstände u.). Die bezüglichen Erklärungen der Stelleninhaber bedürfen keiner Genehmigung der geistl. Oberen; eine solche ist im §. 22 Abs. 3 Rg.D. nur für die Verwaltungshandlungen des G.R.N. vorgeschrieben. Daher ist nur zu den von dem G.R.N. abgegebenen Erklärungen die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen. Die Verwaltung selbst steht dem Konsistorium nicht zu; es bildet vielmehr nur die Aufsichtsbehörde. Dem Konsistorium steht danach eine Bestätigung oder Genehmigung der Ablösungsrezeßse nicht zu, es hat nur die von dem G.R.N. zu den Rezeßsen abgegebenen Erklärungen von Aufsichtswegen zu prüfen und event. zu genehmigen. Diese Genehmigung setzt voraus, daß wirklich dergleichen Verwaltungshandlungen des G.R.N. erfolgt sind, daß mithin der Rezeß durch Willenserklärung des G.R.N. zum Abschluß gekommen ist. Ist dagegen das Ablösungsverfahren im Prozeßwege durchgeführt und der Rezeß durch rechtskräftiges Urtheil gegen die Kirchengemeinde bez. den G.R.N. festgestellt, so kann eine Genehmigung desselben seitens der Aufsichtsbehörde nicht weiter stattfinden. Es liegt dann

9) bei der Feststellung des Etats der Kirchencasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Soll-einnahme der Kirchencasse 300 Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.⁶⁰⁾

In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchencasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchencasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesamtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten;⁶¹⁾

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46).⁶²⁾

eben kein Vergleich vor, welcher nach §. 662 A.L.R. II. 11 der Genehmigung der geistl. Oberen bedürfte. Das Gericht kann die versagte Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Urtheil nicht ergänzen; nur gegen die Kirchengemeinde und deren G.R.R., nicht gegen die Aufsichtsbehörde als solche können die Gerichte durch Urtheil Recht sprechen.

Vergl. ferner das Gef. v. 17. Jan. 1881, G.S. S. 5, betr. die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung von Real-lasten. Dieses Gesetz gewährte für den Geltungsbereich des Gef. v. 27. April 1872, G.S. S. 417, betr. die Ablösung der geistlichen u. Realberechtigungen, behufs Anbringung von Provokationen auf Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken eine neue Frist bis zum 31. Dez. 1883. Durch §. 14 des Gef. v. 7. Juli 1891, G.S. S. 279, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, ist das Gef. v. 17. Jan. 1881, betr. die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung von Real-lasten, von Neuem in Kraft gesetzt.

⁶⁰⁾ Vergl. §. 53 Nr. 6 Rg. u. Synod.Ord. v. 10. Sept. 1873.

Nach d. R. d. Gv.D.R.R. v. 8. Febr. 1881, kirchl. G. u. B.Bl. 1881 S. 3 hat die im §. 31 Nr. 9 Rg.D. vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Etats und der Jahresrechnung bei Patronatskirchen erst zu geschehen, nachdem durch den Patron bez. die Patronatsbehörde der Kirchencassenetat genehmigt und die Jahresrechnung dechargirt worden ist.

Nr. 37 der Instruction: die Dauer der Statsperiode ist vom G.R.R. mit der Gemeindevertretung zu bestimmen, darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

⁶¹⁾ cfr. Art. 24 Nr. 8 Gef. v. 3. Juni 1876, Art. I Nr. 7 Verord. v. 9. Sept. 1876.

R. d. Min. d. g. A. v. 3. Jan. 1876, kirchl. G. u. B.Bl. 1876/77 S. 56: Zu den innerhalb der im §. 31 Nr. 10 Rg.D. gezogenen Grenzen beschlossenen Bewilligungen bedarf es einer Genehmigung von Oheraufsichtswegen nicht.

R. d. Gv.D.R.R. v. 9. Sept. 1878, kirchl. G. u. B.Bl. 1878 S. 141, betr. die Verwendung von Vermögens-theilen der Kirchen oder kirchlichen Stiftungen zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken: